

Inhalt

Deckungsschutz.....	2
Allgemeine Versicherungsbedingungen	3
1. Versicherer ist die:	5
2. Wer ist versichert?	5
3. Wann und für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?	5
4. Erweiterung des Versicherungsschutzes	6
5. Dauer, Kündigung und Änderung.....	6
6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	6
7. Im Schadenfall.....	7
8. Durch andere Versicherungen abgedeckte Schadenfälle.....	8
9. Regress	8
10. Right of Subrogation.....	8
11. Beschwerdekammer.....	8
12. Anzuwendendes Recht.....	8
13. Erkrankung und Heilbehandlungskosten.....	8
14. Kranken-/Rücktransport	9
15. Begleitpersonen und Anreise Angehöriger	10
16. Rückholung	11
17. Überfall.....	11
18. Reiserücktrittsversicherung	12
19. Entschädigung oder Ersatzreise.....	13
20. Krisenhilfe.....	14
21. Anreise Angehöriger in außerordentlichen Situationen	14
22. Evakuierung.....	15
23. Vermisstensuche	15
24. Bergung	16
25. Kautions/Sicherheitsleistung und Rechtsberatungskosten	16
26. Privathaftpflicht.....	16
27. Rechtsschutz	17
28. Kostenerstattung bei Insolvenz einer Linienfluggesellschaft	17
29. Reisegepäck.....	18
30. Gepäckverspätung	19
31. Versäumnis eines Verkehrsmittels	20
32. Flugverspätung und ausgefallener Flug	20
33. Persönliche Unfallversicherung	21
34. Konzert- und Festivalversicherung	22
Begriffserläuterung.....	23

Deckungsschutz

MasterCard Ung Debit gültig ab Januar 2015
(Alle Beträge sind in DKK angeführt und sind nicht indexiert)

Deckungsschutz	MasterCard Ung Debit	Reisen im Wohnsitzstaat*
Reisedauer in Tagen Geltungsbereich der Versicherung	Maximal 60 Tage weltweit	Ja
Möglicher Zukauf von	Zusätzlichen Reisetagen und Erweiterung der Reiserücktrittsversicherung	
Erkrankung und Heilbehandlungskosten	Angemessene und erforderliche	Nein
Rücktransport	Angemessene und erforderliche	Ja
Krankensbegleitung und Anreise von Angehörigen	2 Personen und Geschwister unter 24 Jahre (insgesamt 4 Personen) für 14 Tage	Ja
Rückholung	Angemessene und erforderliche	Ja
Überfall	Pro Person: 250.000 DKK	Nein
Reiserücktrittsversicherung	Pro Reise: 30.000 DKK	Ja
Ersatzreise und Urlaub Entschädigung (ausschließlich Urlaubsreisen)	Pro Reise: 30.000 DKK	Ja
Entschädigung wegen nicht erfüllten Urlaubszwecks in Form von körperlichen Aktivitäten (ausschließlich Urlaubsreisen)	Pro Reise: 5.000 DKK Selbstbehalt: 1.000 DKK	
Krisenhilfe	Konsultationen pro Person: 10 Transport pro Schadenfall: 2.500 DKK Mitreisende Angehörige pro Person: 25.000 DKK	Nein
Anreise in außerordentlichen Situationen	Pro Schadenfall: 100.000 DKK	Nein
Evakuierung	Angemessene und erforderliche	Nein
Vermisstensuche	Pro Person: 50.000 DKK Radius: 50 km Zeit: 14 Tage	Nein
Bergung	Pro Person: 50.000 DKK	Nein
Bürgschaft und Rechtsberatungskosten	Darlehenssumme pro Person: 100.000 DKK	Nein
Privathaftpflicht	Höchstsumme pro Jahr: 5.000.000 DKK Hotel: 50.000 DKK Selbstbehalt: 2.500 DKK	Nein
Rechtsschutz	Betrag: 100.000 DKK Selbstbehalt: 10 % der Kosten, mind. 2.500 DKK pro Schadenfall	Nein
Kostenerstattung bei Insolvenz einer Linienfluggesellschaft (ausschließlich Urlaubsreisen)	Pro Reise: 20.000 DKK Unterbringung und Verpflegung pro Schadenfall: 5.000 DKK Max. pro Person: 1.000 DKK	Ja
Reisegepäck	Pro Reise: 10.000 DKK Bargeld: 2.000 DKK Individuelle Gegenstände: 5.000 DKK IT/Sport: 3.000 DKK	Nein
Gepäckverspätung	Pro Tag: 500 DKK Zeit: Nach 5 Stunden	Ja
Versäumnis eines Verkehrsmittels	Pro Schadenfall: 30.000 DKK Transport: Innerhalb der Summe Unterbringung pro Tag: 750 DKK Verpflegung pro Tag: 250 DKK	Ja
Flugverspätung und ausgefallener Flug	Pro Reise: 5.000 DKK Unterbringung pro Tag: 1.000 DKK Verpflegung pro Tag pro Person: 500 DKK Noteinkauf pro Reise: 1.000 DKK Zeit: Nach 5 Stunden Ausgefallener Flug pro Schadenfall: 1.500 DKK	Nein
Unfall	Todesfall: 25.000 DKK 100 % Invaliditätsgrad: 500.000 DKK	Nein
Konzert und Festivaldeckung	Maximal pro Schadenfall: 3.000 DKK	Ja

Hinweis: Diese Übersicht über den Deckungsschutz ist richtungweisend. Im Schadenfall sind die jeweilige Police und die konkreten Versicherungsbedingungen für die Schadensregulierung maßgeblich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Reiseversicherung im Rahmen der Sydbank MasterCard Ung Gültig ab 1. Januar 2015

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden auf die Versicherung in ihrer Gesamtheit Anwendung. Versicherer ist die Topdanmark Forsikring A/S, Borupvang 4, 2750 Ballerup, Dänemark CVR.-Nr. 78416114, im Rahmen der Sydbank MasterCard Ung.

Kurz über Schadensabteilung und Reise-Notfallzentrale

Schadensabteilung: Benötigen Sie vor oder nach einer Reise Hilfe, können Sie Schäden auf www.sydbank.dk oder unserer Schadensabteilung direkt unter der Rufnummer +45 4474 7061 melden.

montags bis donnerstags 8 Uhr - 17 Uhr
freitags 8 Uhr - 17 Uhr

Reise-Notfallzentrale
Telefon +45 44 74 50 00
Telefax +45 44 74 70 55
E-Mail: travel@topdanmark.dk

Die Reise-Notfallzentrale steht Ihnen zur Seite, wenn Sie während einer Reise Hilfe benötigen. Die Reise-Notfallzentrale kommuniziert bei sprachlichen Schwierigkeiten mit dem Arzt oder Krankenhaus im Ausland und hilft bei der Buchung von Hotels oder Rückflügen, wenn Sie Ihr Reiseziel nach einem Schadenfall verlassen müssen. Auch kann die Reise-Notfallzentrale für die vorläufige Auszahlung von Schadensersatz sorgen, sollten Sie nach einem Schadenfall, für den Versicherungsschutz gewährt ist, in finanzielle Notlage geraten.

Anrufe bei und von der Reise-Notfallzentrale und der Topdanmark Forsikring A/S in Verbindung mit Schadenfällen während des Urlaubs sind von der Versicherung gedeckt.

Sollten Ihnen während der Auslandsreise verschreibungspflichtige Medikamente abhandenkommen, hilft die Reise-Notfallzentrale bei der Neubeschaffung von Medikamenten oder Besorgung gleichwertiger Ersatzmedikamente. Für die Kosten des Medikaments an sich besteht kein Versicherungsschutz.

Bei Diebstahl oder dem Abhandenkommen von Bargeld, Reiseschecks oder Zahlungskarten während einer Auslandsreise sorgt die Reise-Notfallzentrale für die Bereitstellung von Bargeld in Höhe von maximal 7.500 DKK pro Karte pro Reise. Ist der Bedarf an Bargeld nicht auf einen vom Versicherungsschutz erfassten Schaden zurückzuführen, wird der Betrag nachträglich von Ihrem Konto abgebucht.

Es sei darauf hingewiesen, dass für die Schadenfallbearbeitung der Austausch medizinischer Daten zwischen Topdanmark und der Reise-Notfallzentrale erforderlich sein kann.

Der Umfang des Deckungsschutzes sowie geltende Ausnahmen und Einschränkungen gehen aus diesen Bedingungen hervor. Für nicht genannte Schadenfälle und Situationen wird kein Deckungsschutz gewährt.

Mit * markierte Wörter sind in der abschließenden Begriffserläuterung beschrieben.

Medizinische Vorabbeurteilung

Waren Sie vor kurzem krank oder leiden Sie an einer Krankheit?

Nicht stabile, chronische Leiden bzw. nicht stabile bestehende Erkrankungen sind in der Regel vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn Sie vor kurzem krank waren oder eine Gesundheitsschädigung davongetragen haben. Durch Erhalt einer medizinischen Vorabbeurteilung erfahren Sie im Voraus, ob bzw. in welcher Weise Sie während Ihrer Reise Versicherungsschutz genießen. Die Beurteilung wird von medizinischem Fachpersonal auf Grundlage ärztlicher Angaben vorgenommen, die Sie durch Ausfüllen eines Fragebogens oder nach Anforderung bei ihrem Hausarzt/Krankenhaus bereitstellen. Die mit der Herausgabe dieser Angaben eventuell verbundenen Kosten werden nicht gedeckt.

Wann sollten Sie eine medizinische Vorabbeurteilung einholen?

Sie sollten eine medizinische Vorabbeurteilung einholen, wenn Sie innerhalb der vergangenen 2 Monate - bei geplanter Reisedauer von über 30 Tagen jedoch innerhalb der vergangenen 6 Monate - entweder:

- stationär in ein Krankenhaus eingewiesen waren.
- Ihnen andere Arzneimittel verordnet worden sind.
- Sie über gewöhnliche Gesundheitskontrolle hinaus einen Arzt aufgesucht haben.
- Ihr Arzt weitere Beurteilung bzw. Behandlung angeordnet hat.
- Ihr Gesundheitszustand sich verschlechtert hat und Sie keinen Arzt aufgesucht haben.
- von einem vereinbarten Arzttermin ausgeblieben sind.
- Ihre Behandlung eingestellt bzw. abgelehnt worden ist.
- Ihren Behandlungsbedarf vor Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reise kannten.

Vorabbeurteilung für Reiserücktrittsversicherung oder Reiseversicherung

Reiserücktrittsversicherung:

Treffen die vorstehend genannten Umstände auf Sie zu, müssen Sie vor Buchung der Reise eine Vorabbeurteilung im Hinblick auf die Reiserücktrittsversicherung einholen.

Reiseversicherung:

Um Leistungsansprüche im Rahmen der Reiseversicherung geltend machen zu können, sollten Sie vor der Abreise eine Vorabbeurteilung einholen.

Wirkt sich die Einholung einer Vorabbeurteilung auf die Höhe der Versicherungsleistung aus?

Die Einholung einer Vorabbeurteilung bedeutet nicht, dass im Rahmen der Reiseversicherung bzw. Reiserücktrittsversicherung für ein bestehendes Leiden zwangsläufig voller Versicherungsschutz besteht.

Auf eine Vorabbeurteilung können folgenden Antworten eingehen:

- Eine unbedingte Vorabbeurteilung, welche bedeutet, dass Ihre Krankheit und etwaige Folgen dieser voll gedeckt sind.
- Eine Vorabbeurteilung mit beschränktem Versicherungsschutz, welche bedeutet, dass gewisse Leiden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, Sie jedoch im Falle einer anderweitigen, akuten Erkrankung und bei plötzlicher Gesundheitsschädigung, zum Beispiel Beinbruch, in den Geltungsbereich der Versicherung fallen.
- Eine Ablehnung bedeutet, dass Sie für das aktuelle Leiden/Verletzung keinen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen können.

Bitte beachten Sie, dass eine Vorabbeurteilung mit beschränktem Versicherungsschutz Ihrer Reiseversicherung nicht unbedingt bedeutet, dass Ihnen die Reisekosten im Rahmen der Reiserücktrittsversicherung erstattet werden, sollten Sie die Reise nicht antreten.

Die Vorabbeurteilung gilt pro Reise:

Eine Vorabbeurteilung gilt nur für die jeweils betreffende Reise. Sie müssen daher vor einer erneuten Reise abermals eine Vorabbeurteilung einholen, wenn eine solche erforderlich ist.

So holen Sie eine Vorabbeurteilung ein

Wann können Sie sich an uns wenden?

Vor Buchung der Reise
Vor Ihrer Abreise

Wen können Sie ansprechen?

Unsere Schadensabteilung: Schadensabteilung +45 44 74 70 23
Besuchen Sie www.sydbank.dk und füllen Sie den Test aus oder wenden Sie sich an unsere Notfallzentrale:
Reise-Notfallzentrale +45 44 74 70 95

Die blaue Krankenversicherungskarte, EHIC

EHIC, die blaue europäische Krankenversicherungskarte, ist Nachweis dafür, dass Sie nach den EU-Vorschriften krankenversichert sind und in den EU-/EWR-Staaten* sowie der Schweiz bei Krankheit Anspruch auf medizinische Versorgung haben. Die Karte dokumentiert ferner, dass der dänische Staat den öffentlichen Anteil an den Kosten der medizinischen Versorgung trägt.

So kann die EHIC bei Behandlungsbedarf während eines Aufenthalts in dem entsprechenden Land Anspruch auf ärztliche, klinische und zahnmedizinische Hilfe sowie Heil- und Arzneimittel gewähren. Sie berechtigt zu Behandlungen zu den gleichen Bedingungen, die in dem Land, in dem Sie medizinische Versorgung aufgrund einer Erkrankung oder Gesundheitsschädigung benötigen, für Bürger gelten, die gesetzlich krankenversichert sind. Suchen Sie während einer Auslandsreise in einem EU-/EWR-Staat* oder in der Schweiz einen Arzt, Zahnarzt, eine Klinik, Apotheke o. ä. auf, sollten Sie die EHIC stets vorzeigen. Sie ist bei Ihrer Kommune und auf www.borger.dk erhältlich.

1. Versicherer ist die:

Topdanmark Forsikring A/S
Borupvang 4,
2750 Ballerup, Dänemark

2. Wer ist versichert?

Inhaber einer Sydbank MasterCard Ung mit Versicherung, die zwischen 13 und 29 Jahre alt sind, genießen Versicherungsschutz. Als Bedingung gilt ferner, dass Sie Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Krankenversicherung haben, wie im dänischen Gesetz über Krankenversicherungen vorgesehen, bzw. durch eine gleichwertige private oder öffentliche Versicherung in Ihrem Wohnsitzstaat* abgedeckt sind.

3. Wann und für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz tritt mit der Bestellung Ihrer Sydbank MasterCard Ung in Kraft und gilt, so lange die Karte aktiv ist. Nehmen Sie an einer Reise zusammen mit dem Inhaber einer Sydbank MasterCard Gold Basis, Gold, Gold Plus oder Platinum bzw. an einer Urlaubsreise mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten (mit Familienkarte) des Karteninhabers teil, und sind Sie im Rahmen des Versicherungsschutzes des Karteninhabers abgedeckt, kann die Sydbank MasterCard Ung daher nicht für Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden.

3. A Reiseversicherung

1. Der Versicherungsschutz besteht für bis zu 60 Tage,
2. Er tritt in Kraft, sobald Sie Ihren privaten Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Aufenthaltsort* in Ihren Wohnsitzstaat* verlassen, um eine Reise in ein Land außerhalb Ihres Wohnsitzstaats* anzutreten.
3. Voraussetzung für eine Reise im Wohnsitzstaat ist, dass diese mindestens 24 Stunden dauert und sich mindestens über zwei im Voraus gebuchte Übernachtungen erstreckt. Davon ausgenommen sind Konzerte und Festivaldeckung, siehe Ziffer 34.
4. Der Versicherungsschutz erlischt bei Rückkehr an Ihren privaten Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Aufenthaltsort* in Ihrem Wohnsitzstaat*.
5. Tritt ein vom Versicherungsschutz umfasster Schaden ein, demzufolge sich Ihre Reise über 60 Tage hinaus verlängert, verlängert sich der Versicherungsschutz zwangsläufig.

3. B Reiserücktrittsversicherung

Der Versicherungsschutz wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Anzahlung geleistet worden ist. Bestellen Sie Ihre MasterCard Ung erst nach Leistung der Anzahlung für die Reise, so wird erst ab dem Datum der Bestellung der MasterCard Versicherungsschutz gewährt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Stornierung einer Reise im Wohnsitzstaat ist, dass sich diese mindestens über 2 im Voraus gebuchte Übernachtungen erstreckt und mehr als 24 Stunden dauert.

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald Sie Ihren privaten Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Aufenthaltsort* in Ihrem Wohnsitzstaat* zwecks Reiseantritt verlassen.

3. C Welche Reisen und geographischen Gebiete sind vom Versicherungsschutz umfasst?

Sydbank MasterCard Ung

	Deckungsschutz
Urlaubsreisen	Ja
Berufsarbeit*/Studienreisen* (siehe Begriffserklärung)	Ja
Maximale Reisedauer in Tagen	60
Versicherungsschutz weltweit	Ja

3. D Versicherungsschutz besteht nicht:

1. bei Dienstreisen. Unter Dienstreisen sind vom Arbeitgeber bezahlte Reisen zu verstehen, die im Interesse des Arbeitgebers erfolgen
2. bei Berufsarbeit, entgeltlich oder unentgeltlich, beispielsweise als Tagelöhner an Sommer- bzw. Winterreisezielen, und das, was hiermit gleichgesetzt werden kann. Berufsarbeit, siehe Begriffserklärung, ist jedoch vom Versicherungsschutz erfasst;
3. bei Berufspraktikum für einen Arbeitgeber oder ähnlicher Praktikumsaufenthalt im Rahmen eines Studiums.
4. bei Studienreisen, bei denen Sie dem dänischen Einwohnermeldeamt oder einer entsprechenden Behörde im betreffenden Wohnsitzstaat* aufgrund eines Studiums eine Änderung Ihres Wohnsitzes melden.
5. Professionelle Sportausübung*

4. Erweiterung des Versicherungsschutzes

Überschreitet beispielsweise die Reisedauer 60 Tage, können gegen Zahlung weitere Reisetage angekauft werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Erweiterung des Versicherungsschutzes vor Abreise bezahlt wurde. Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten gehen nachstehend unter den jeweils relevanten Abschnitten hervor. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die Sydbank oder laden Sie das Bestellformular und den Leitfaden dazu auf www.sydbank.dk herunter.

5. Dauer, Kündigung und Änderung

5. A Wie lange ist die Versicherung wirksam?

Die Versicherung ist der dem Karteninhaber von der Sydbank A/S ausgestellten Sydbank MasterCard Ung zugeordnet. Der Versicherungsschutz des Karteninhabers beginnt mit der Bestellung der Karte und dauert so lange, wie die Karte aktiv ist. Die Versicherung ist so lange wirksam, bis sie vom Karteninhaber, Sydbank oder Topdanmark schriftlich gekündigt wird. Der Versicherungsschutz erlischt mit der Kündigung des Sydbank MasterCard-Kartenvertrages unabhängig davon, ob der Kartenvertrag durch die Sydbank A/S oder den Karteninhaber gekündigt wird.

5. B Kündigung im Schadenfall

Ab dem Tag, an dem Topdanmark die Schadensmeldung erhalten hat und bis zu 1 Monat nach Versicherungsleistung bzw. Verweigerung dieser durch Topdanmark, können sowohl der Karteninhaber als auch Topdanmark die Versicherung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen.

Topdanmark kann statt einer Kündigung - unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen - die Versicherungsbedingungen ändern, z. B. durch Einschränkung des Versicherungsschutzes oder Einführung eines bzw. Erhöhung des Selbstbehalts. Der Karteninhaber kann die Versicherung von dem Zeitpunkt an auslaufen lassen, an dem die Änderung in Kraft tritt. Topdanmark ist zuvor schriftlich entsprechend zu informieren.

6. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Die folgenden Ausschlüsse gelten für sämtliche Kartenvarianten.

6. A Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, selbstverschuldete Trunkenheit u.dgl.m.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen sind:

1. Vorsatz. Dies gilt ungeachtet Geistes- und Bewusstseinszustand bzw. Zurechnungsfähigkeit.
2. Grobe Fahrlässigkeit.
3. Selbstverschuldete Trunkenheit, selbstverschuldeter Einfluss von Drogen oder anderen, ähnlichen Giftstoffen. Davon ausgenommen sind jedoch Fälle, in denen nachweisbar ist, dass der Schaden nicht in Zusammenhang mit diesen verursacht wurde. Diese Ausnahme findet indessen keine Anwendung auf die Ziffern 13 "Erkrankung und Gesundheitsschädigung", 14 "Kranken- und Rücktransport", 15 "Begleitpersonen und Anreise".

6. B Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen sind:

1. Ihre Beteiligung an Schlägereien.
2. Ihr Verstoß gegen das Strafrecht.

6. C Abraten von Reisen seitens dänischer Behörden

Kein Versicherungsschutz besteht bei durch Reisen in Gebiete entstandene Schäden, von denen das dänische Außenministerium, Statens Seruminstitut [Staatliches Seruminstitut] oder andere dänische Behörden abraten, sofern sich der Schaden in direkter oder indirekter Folge des Zustandes im Gebiet ereignet.

Sie müssen sich darauf einstellen, dass die Möglichkeiten von Topdanmark und der Reise-Notfallzentrale für eine Hilfeleistung in einem solchen Gebiet stark begrenzt sein und äußerst restriktiven Vorschriften unterliegen können.

Die Kosten der Topdanmark in solchen Fällen beschränken sich auf jene Leistungen, die unter normalen Umständen vorgehalten werden.

Sie sind verpflichtet, sich darüber auf dem Laufenden zu halten, ob Ihr Reiseziel in einem solchen Gebiet liegt, z. B. über die Internetseite des dänischen Außenministeriums: www.um.dk.

6. D Krieg und nukleare Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen sind:

1. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Neutralitätskränkung, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Bürgerunruhen. Allerdings wird Versicherungsschutz in solchen Fällen gewährt, in denen Sie Ihre Auslandsreise bis zu einem Monat vor Ausbruch des Konflikts begonnen haben. Als Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers gilt, dass Sie:
 - a. nicht in ein Land reisen, in dem die beschriebenen Umstände vorhanden sind.
 - b. an den Handlungen nicht selber teilnehmen.
2. Freisetzung von Kernenergie oder radioaktiven Kräften.

6. E Sonstige Ausschlüsse

1. Besatzungsmitglieder von See-/Luftfahrzeugen, Reiseleiter und dergleichen mehr bei Reisen in Verbindung mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. Durchführung ihrer Ausbildung.
2. Beförderung mit Flugzeug ohne Nationalitätskennzeichen.
3. Arbeitsniederlegung, Streik und Aussperrung.

7. Im Schadenfall

Tritt ein Schadensereignis ein, so sind die Reise-Notfallzentrale bzw. Topdanmark schnellstmöglich zu unterrichten. Besteht akuter Hilfsbedarf im Ausland, so steht die Reise-Notfallzentrale Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, den Anweisungen der Reise-Notfallzentrale Folge zu leisten und der Reise-Notfallzentrale im Übrigen sämtliche erforderlichen Auskünfte mitzuteilen.

7. A Nachweis

Damit die Reise-Notfallzentrale bzw. Topdanmark einen gemeldeten Schadenfall bearbeiten können, sind Sie zur Aushändigung sämtlicher schadenrelevanter Nachweise verpflichtet. Falls erforderlich sind Sie verpflichtet, der Reise-Notfallzentrale bzw. Topdanmark jene Vollmachten zu erteilen, die für eine Einholung relevanter Daten notwendig sein sollten.

7. B Welche Nachweise werden im Schadenfall benötigt?

Je nach den dem angezeigten Schadenfall zugrunde liegenden Ursachen benötigen wir einen oder mehrere der folgenden Nachweise:

1. Nachweis der Reisekosten und -dauer, z. B. durch Flugticket, Bestätigung o.ä.
2. Kopie der Krankenakte des örtlichen Arztes, Krankenhauses, Physiotherapeuten, Chiropraktikers, Zahnarztes o.ä., aus der Diagnose und Behandlungsdauer hervorgehen.
3. Originalbelege etwaiger in den Versicherungsschutz fallender Mehrkosten*, Ersatzkäufe*, Mietkosten oder Kosten für Touristenaktivitäten*.
4. Bei Todesfall Kopie des Totenscheins/der Todesanzeige.
5. Im Falle von Brand, Diebstahl, Betrug oder Überfall Kopie der polizeilichen Strafanzeige bzw. des Polizeiberichts sowie Nachweis der verloren gegangenen Gegenstände.
6. Bei Gepäckverspätung den Originalbeleg der Transportgesellschaft (PIR-Bericht - Property Irregularity Report).
7. Nachweis der eigenen Verspätung.
8. Nachweis der Transportgesellschaft unter Angabe der Ursache für die Verspätung des Transportmittels bzw. für die Einstellung des Transports.
9. Nachweis der erforderlichen Evakuierung oder Rückreise.
10. Nachweis des Mietpreises einer gebuchten Ferienwohnung*.
11. Bei einem Haftpflichtschaden den Nachweis der Schadensersatzforderung einschließlich Namen und Anschriften aller Beteiligten.
12. Relevanter Nachweis für die Insolvenz der Linienfluggesellschaft.
13. Nachweis der Verteilung von Reisetagen auf private Urlaubsreise, Dienst-/Studienreise und Berufsarbeit* sowie Nachweis für den selbst bezahlten Teil der Reise.

7. C Welche Nachweise werden im Rahmen eines Reiserücktritts benötigt?

Je nach den dem Reiserücktritt zugrunde liegenden Ursachen benötigen wir einen oder mehrere der folgenden Nachweise:

1. Nachweis der Reisekosten und -dauer, z. B. durch Flugticket, Bestätigung, Mietvertrag o.ä.
2. Bestätigung der Stornierung unter Angabe des etwa von Reiseveranstalter, Transportgesellschaft o.ä. zurückerstatteten Betrags.
3. Bei Reiserücktritt wegen Krankheit oder Gesundheitsschädigung die vom Arzt ausgefüllte "Reiseversicherungsbescheinigung".
4. Bei Reiserücktritt wegen Todesfall Kopie des Totenscheins/der Todesanzeige.
5. Bei Reiserücktritt wegen Brand, Diebstahl oder Betrug eine Kopie der polizeilichen Strafanzeige.
6. Nachweis des Reisezwecks, z. B. private Urlaubsreise oder Dienst- /Studienreise.
7. Bei Reiserücktritt wegen unfreiwilliger Entlassung* den Nachweis dieser, evtl. auch den Nachweis für Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenkasse o.ä.
8. Kopie des Arbeitsvertrags.
9. Bei Reiserücktritt aufgrund eines Pkw-Kaskoschadens bis zu 10 Tage vor Abreise den Arbeitsbericht der Werkstatt o.ä., aus dem der Umfang des Schadens hervorgeht.
10. Relevanter Nachweis für die Insolvenz der Linienfluggesellschaft.
11. Nachweis, dass der Reisebegleiter zusammen mit dem Versicherten reist.
12. Nachweis, dass der Hauptzweck der Reise die Teilnahme an körperlichen Aktivitäten* ist, die sich auf mehr als die Hälfte der Reisedauer erstrecken.
13. Nachweis der geplanten Autoreise.

8. Durch andere Versicherungen abgedeckte Schadenfälle

Sind Sie bei einem anderen Versicherer als Topdanmark A/S gegen die gleiche Gefahr versichert und hat dieser sich den Wegfall bzw. die Einschränkung des Versicherungsschutzes vorbehalten, wenn betreffend die Versicherung ein Vertrag mit einer anderen Gesellschaft besteht, so findet dieser Vorbehalt auch auf die vorliegende Versicherung Anwendung. Diese Bestimmung betrifft allein das gegenseitige Verhältnis der Gesellschaften, welche die Versicherungsleistung somit gemeinschaftlich zahlen. Leistungen aus der Unfallversicherung sind jedoch ausgenommen.

9. Regress

9. A Was ist Regress?

Regress bedeutet, dass Topdanmark berechtigt ist, die Rückzahlung ausgezahlter Beträge zu verlangen.

9. B Regressbestimmungen

Hat Topdanmark eine Versicherungsleistung erbracht oder einen Betrag ausgelegt, der gezahlt wurde, ohne dass Topdanmark leistungspflichtig ist, so steht Topdanmark Regress an diesem Betrag zu.

9. C Nicht von Topdanmark erstattete Kosten

Der Versicherer erstattet keine Kosten, deren Deckung anderen Leistungsanbietern obliegt wie etwa Reiseagenturen, Transportgesellschaften, anderen Versicherungsgesellschaften, öffentlichen Krankenkassen, dem Nordischen Abkommen* oder EHIC-Leistungsträgern.

10. Right of Subrogation

Underwriter shall be fully and completely subrogated to the rights of the Insured against parties who may be liable to provide an indemnity or make a contribution with respect to any matter which is the subject of a claim under this certificate. Underwriter may at its own expense take over Insured's rights against third parties to the extent of its payments made. Insured shall co-operate with the underwriter and provide such information and documentation reasonably required by underwriter in order to collect and enforce its rights of subrogation. Underwriter may institute any proceedings at its own expense against such third parties in the name of the Insured.

Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn ein Fall nach fremdem Recht zu entscheiden ist.

11. Beschwerdekammer

Entsteht zwischen Ihnen und Topdanmark Uneinigkeit über das Versicherungsverhältnis und führt eine erneute schriftliche Anfrage an uns nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis, können Sie Beschwerde einreichen bei:

Ankenævnet for Forsikring
Anker Heegaards Gade 2, 1.
DK-1572 København V

Telefon +45 33 15 89 00, Geschäftszeiten 10:00 – 13:00 Uhr

Ihre Beschwerde reichen Sie bei der Beschwerdekammer durch Ausfüllen eines dafür vorgesehenen Beschwerdeformulars und Zahlung einer geringen Gebühr ein. Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn Ihre Beschwerde vor der Beschwerdekammer Erfolg bzw. teilweisen Erfolg hat, die Behandlung der Beschwerde abgewiesen wird oder Sie Ihre Beschwerde zurückziehen.

Das Beschwerdeformular sowie ein Überweisungsschein fordern Sie bitte an bei:

1. Topdanmark
2. Ankenævnet for Forsikring: www.ankeforsikring.dk.

12. Anzuwendendes Recht

Dänisches Recht, darunter das dänische Gesetz über Versicherungsvertrag [lov om forsikringsaftaler] und das Gesetz über finanzielle Tätigkeiten [lov om finansiel virksomhed] bilden die Grundlage dieses Versicherungsvertrags.

13. Erkrankung und Heilbehandlungskosten

13. A Umfang des Versicherungsschutzes

1. Wenn Sie während der Reise akut erkranken bzw. eine Verletzung davontragen.
2. Bei Schwangerschaft bis zu vier Wochen vor erwartetem Geburtstermin medizinische Versorgung benötigen.
3. Wenn Sie während der Reise früher als 4 Wochen vor erwartetem Geburtstermin entbinden.
4. Wenn Sie während der Reise akut erkranken bzw. eine Verletzung davontragen und daher Behandlungen eines Physiotherapeuten oder Chiropraktikers benötigen.
5. Akute schmerzlindernde zahnmedizinische Behandlung benötigen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die vorherige Vereinbarung der Behandlung mit der Reise-Notfallzentrale.

Sydbank

13. B Art des Versicherungsschutzes

Der Versicherer erstattet im Ausland anfallende, angemessene und notwendige Kosten für:

1. Behandlung bei einem zugelassenen Arzt sowie ärztlich verschriebene Arzneimittel.
2. Ärztlich verordnete, stationäre Behandlung in einem Krankenhaus, wenn möglich in 1- oder 2-Bettzimmer.
3. Behandlung eines zu früh geborenen Kindes bei Entbindung früher als vier Wochen vor erwartetem Geburtstermin.
4. Verpflegung*, Unterbringung* und örtlicher Transport* vom Zeitpunkt der Krankenhausentlassung und bis Sie Ihre Rückreise antreten können bzw. Ihr Rücktransport erfolgt.
5. Verpflegung* und Unterbringung* bei Nachholen einer geplanten und im Voraus gebuchten Reisedstrecke. Erstattet werden Kosten bis zu 750 DKK pro Tag für Unterbringung* und 250 DKK pro Tag für Verpflegung*. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die diesbezügliche, vorherige Vereinbarung mit der Reise-Notfallzentrale.
6. Kosten nach Genesung bzw. einem Unfall für das Einholen einer geplanten und im Voraus gebuchten Reisedstrecke bis an den Ort, an dem Sie sich laut Reiseplan befinden sollten.
7. Kosten für die Behandlung bei einem Physiotherapeuten oder Chiropraktiker im Ausland. Die Leistungspflicht erstreckt sich auf höchstens 10 Behandlungen bei einem Physiotherapeuten oder Chiropraktiker.
8. Akute schmerzlindernde zahnärztliche Behandlung, welche die Rückkehr in den Wohnsitzstaat* nicht abwarten kann. Bei akuter zahnärztlicher Behandlung ist die Leistungspflicht auf 10.000 DKK beschränkt.

13. C Einschränkung der Leistungspflicht

Bei stationärer Behandlung von über 3-tägiger Dauer ist der Versicherungsfall der Reise-Notfallzentrale so schnell wie möglich nach der stationären Aufnahme zu melden. Die Nichtbefolgung dieser Pflicht kann zum Erlöschen Ihres Anspruchs auf Entschädigung führen.

13. D Versicherungsschutz besteht nicht:

1. bei Verschlimmerung einer chronischen oder bestehenden Erkrankung während der Reise, wobei sich diese Erkrankung in den letzten 2 Monaten (6 Monate bei geplanter Reisedauer von über 30 Tagen) vor Reiseantritt nicht in einer stabil guten Phase* befunden hat.
2. wenn sich eine Erkrankung während der Reise verschlimmert bzw. eine Gesundheitsschädigung durch eine Erkrankung eintritt, die innerhalb der letzten 2 Monate (6 Monate bei geplanter Reisedauer von über 30 Tagen) vor Reiseantritt entstanden ist und deren Verschlimmerung billigerweise vorhersehbar war.
3. für Kosten für Kontrolle, Behandlung oder Arzneimittel, die erfolgen bzw. verabreicht werden, um eine chronische bzw. bestehende Erkrankung stabil zu halten.
4. für Kosten für nicht ärztlich verordnete Behandlungen oder Arzneimittel.
5. für Kosten, die daraus entstehen, dass Sie die Behandlung einer chronischen Erkrankung eingestellt haben bzw. eine solche abgelehnt worden ist.
6. für Behandlungsbedarf, der bereits vor Abreise aus dem Wohnsitzstaat* bekannt war.
7. für Kosten, die daraus entstehen, dass Sie von einem vereinbarten Kontrolltermin für eine chronische oder bestehende Erkrankung bzw. Leiden ausgeblieben sind.
8. für Kosten für Behandlung und Aufenthalt im Ausland, wenn nach Einschätzung des Arztes der Reise-Notfallzentrale eine Behandlung bis nach Rückkehr in den Wohnsitzstaat* aufgeschoben werden kann - und der behandelnde Arzt dies genehmigt hat.
9. für Kosten für die weitere stationäre Behandlung in einem Krankenhaus, wenn Sie sich dem Rücktransport widersetzen, obwohl ein Rücktransport nach Einschätzung des Arztes der Reise-Notfallzentrale erfolgen kann und vom behandelnden Arzt genehmigt worden ist.
10. wenn Sie den Anweisungen des Arztes der Reise-Notfallzentrale bzw. des behandelnden Arztes nicht Folge leisten.
11. für geplante Behandlungen wie etwa Kur- und Reha-Aufenthalt o. ä.
12. bei Schwangerschaft für Geburt und Behandlung innerhalb der letzten vier Wochen vor erwartetem Geburtstermin.
13. wenn der Grund für den Bedarf von Behandlungen durch Physiotherapeuten, Chiropraktiker oder Zahnarzt die direkte oder indirekte Folge kosmetischer Eingriffe oder sonstiger geplanter Behandlung sowie Kur- oder Reha-Aufenthalt o.ä. ist.
14. für den Austausch oder die Reparatur von Zahnprothesen, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten, Prothesen und sonstigen Hilfsmitteln.
15. für kosmetische Eingriffe, es sei denn, der Eingriff ist aufgrund eines vom Versicherungsschutz gedeckten Gesundheitsschadens erforderlich und kann nicht bis nach der Rückkehr in den Wohnsitzstaat* aufgeschoben werden.

14. Kranken-/Rücktransport

Der Versicherer deckt den Kranken- und Rücktransport bei akuter Erkrankung oder Gesundheitsschädigung, für welche nach Ziffer 13 Versicherungsschutz besteht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die vorherige Vereinbarung des Kranken- und Rücktransports mit der Reise-Notfallzentrale. Bei Unterlassung werden Versicherungsleistungen höchstens für den Betrag erstattet, der angefallen wäre, wenn Sie sich mit der Reise-Notfallzentrale in Verbindung gesetzt hätten.

14. A Umfang des Versicherungsschutzes

Im Ausland bzw. Wohnsitzstaat anfallende, angemessene und notwendige Kosten für:

1. Krankenwagentransport vom Erkrankungs- bzw. Unfallort zum Behandlungsort.
2. Krankentransport nach und von dem nächstgelegenen, geeigneten Behandlungsort.
3. Transport in den Wohnsitzstaat* oder an die Wohnsitzadresse mit gewöhnlichen Transportmitteln, Krankenwagen oder Krankentransportflugzeug.
4. Rücktransport von aufgrund Ihres Rücktransports hinterlassenem Reisegepäck.
5. Im Todesfall Rückführung in den Wohnsitzstaat*.
6. Mehrkosten* für Verpflegung, Unterbringung* und örtlichen Transport* bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Krankentransport erfolgen kann, sofern dieser erst nach der geplanten Rückreise möglich ist.

14. B Versicherungsschutz besteht nicht:

1. wenn Ansteckungsgefahr Ursache für den Rücktransport ist, es sei denn, es ist von Evakuierung die Rede, siehe Ziffer 22.
2. für den Transport mit Krankentransportflugzeug, wenn der Transport anderweitig auf ärztlich vertretbare Art und Weise erfolgen kann.

15. Begleitpersonen und Anreise Angehöriger

Der Versicherer erstattet die Kosten für Begleitpersonen und Anreise von Eltern und Geschwistern unter 24 Jahren (höchstens insgesamt vier Personen).

Soll der Versicherungsschutz andere Personen als die vorstehend genannten umfassen, so begrenzt sich die Anzahl auf höchstens zwei Personen.

15. A Begleitpersonen

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihre Begleitperson(en) bei Ihnen bleib/bleiben bzw. Sie begleitet/begleiten, weil Sie:

1. akut schwer erkrankt sind.
2. eine schwere Verletzung davongetragen haben.
3. ableben.

Voraussetzung für die Versicherungsleistung ist, dass die Begleitung mit der Reise-Notfallzentrale vereinbart wurde und zum erstmöglichen Abreisetermin erfolgt. Bei Unterlassung werden Versicherungsleistungen höchstens für den Betrag erstattet, der angefallen wäre, wenn Sie sich mit der Reise-Notfallzentrale in Verbindung gesetzt hätten.

15. B Umfang des Versicherungsschutzes

1. Angemessene und notwendige Mehrkosten*, die Ihren Begleitpersonen für Verpflegung* und Unterbringung* in einem Zeitraum von bis zu 14 Tagen entstehen.
2. Örtlicher Transport* und Lektüre für Ihre Begleitpersonen in Höhe von maximal 500 DKK pro Woche, wenn Sie stationär behandelt werden.
3. Mehrkosten* für die Begleitpersonen für den Rücktransport in den Wohnsitzstaat* in gleicher Klasse wie der ursprünglich geplante Transport.
4. Bei Fortsetzung der Reise die angemessenen und notwendigen Mehrkosten*, die der Begleitperson(en) für das Einholen einer geplanten Reisedecke entstehen. Sind Ihre Begleitpersonen selber nicht reiseversichert, sind sie während der Begleitungsdauer automatisch von Ihrer Reiseversicherung umfasst.

Sind Ihre Begleitpersonen selber nicht reiseversichert, sind sie während der Begleitungsdauer automatisch von Ihrer Reiseversicherung umfasst.

15. C Anreise Angehöriger

Versicherungsschutz besteht, wenn eine bzw. mehrere Personen von Ihrem Wohnsitzstaat aus anreisen, weil Sie:

1. akut schwer erkrankt sind.
2. eine schwere Verletzung davongetragen haben.
3. ableben.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die vorherige Vereinbarung der Anreise Angehöriger mit der Reise-Notfallzentrale. Bei Unterlassung werden Versicherungsleistungen höchstens für den Betrag erstattet, der angefallen wäre, wenn Sie sich mit der Reise-Notfallzentrale in Verbindung gesetzt hätten.

15. D Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die eigentlichen Reisekosten für die Personen, die vom Wohnsitzstaat* aus anreisen.
2. Angemessene und notwendige Mehrkosten für aus dem Wohnsitzstaat* angereiste Personen für Verpflegung, Unterbringung* und örtlichen Transport* in einem Zeitraum von bis zu 14 Tagen.

Sind die angereisten Personen selber nicht reiseversichert, sind sie automatisch von Ihrer Reiseversicherung umfasst.

15. E Versicherungsschutz besteht nicht

1. wenn der Grund für die Begleitung bzw. Anreise eine direkte oder indirekte Folge kosmetischer Eingriffe oder sonstiger geplanter Behandlung sowie Kur- oder Reha-Aufenthalten o.ä. ist.
2. wenn die Reise-Notfallzentrale betreffend die Anreise der Einschätzung ist, dass Sie weniger als 3 Tage stationär in einem Krankenhaus behandelt werden müssen, es sei denn, bei Ihnen liegt ein lebensbedrohlicher Gesundheitszustand vor.
3. wenn die Reise-Notfallzentrale betreffend die Anreise der Einschätzung ist, dass Sie innerhalb von 3 Tagen nach Hause transportiert werden können.

16. Rückholung

Der Versicherer deckt angemessene und notwendige Mehrkosten* für Ihre Rückreise bei:

1. plötzlichem und unerwartetem Ableben eines nahen Angehörigen*, Feststellung einer schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen, welche eine stationäre Aufnahme erfordert, oder bei Gesundheitsschädigung eines nahen Angehörigen, die derart schwer ist, dass eine stationäre Behandlung erforderlich ist.
2. bei Schäden an Ihrer Privatwohnung durch Feuer und Überschwemmung oder Einbruch, soweit dem Versicherer ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

16. A Umfang des Versicherungsschutzes

1. Angemessene und notwendige Mehrkosten*, die Ihnen aus dem Transport in Ihren Wohnsitzstaat* und an Ihre Wohnsitzadresse in gleicher Klasse wie ursprünglich gebucht entstehen. Erfolgt die Reise mit einem anderen Verkehrsmittel als einem Flugzeug, werden zusätzliche Kosten in der Höhe erstattet, die einem Flugticket der Economyclass entsprechen. Ist die Hinreise mit einem Pkw (unter 3500 kg) erfolgt, werden zudem die Kosten für den Rücktransport des Pkw erstattet.
2. Bei Wiederaufnahme der Reise werden zusätzliche Kosten* für die Reise zurück an den Urlaubsort erstattet, vorausgesetzt es verbleiben Ihnen ab dem Zeitpunkt, an dem Sie den Urlaub wieder aufnehmen können, noch über 15 Urlaubstage und dass dies vor Antritt der Reise zurück zum Urlaubsort mit der Reise-Notfallzentrale vereinbart wurde.
3. Unternehmen Sie die Reise gemeinsam mit Mitreisenden, die im Rahmen dieser Versicherung keinen Deckungsschutz genießen, wird zudem ein Mitreisender gedeckt zu den gleichen Bedingungen, die auch für Sie gelten.

16. B Einschränkung der Leistungspflicht

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die vorherige Vereinbarung der Rückholung mit der Reise-Notfallzentrale. Bei Unterlassung werden Versicherungsleistungen maximal in Höhe des Betrags erstattet, der angefallen wäre, wenn Sie sich mit der Reise-Notfallzentrale in Verbindung gesetzt hätten.

16. C Versicherungsschutz besteht nicht

1. sofern Sie bei Rückholung weniger als 12 Stunden vor dem Zeitpunkt in den Wohnsitzstaat zurückkehren, an dem Sie ursprünglich hätten zurückkehren sollen.
2. für Rückholung, wenn Sie das Ereignis, auf das sich die Rückholung begründet, vor Reiseantritt kannten oder hätten kennen müssen. Versicherungsschutz wird jedoch bei Todesfällen naher Angehöriger* gewährt.

17. Überfall

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie während der Reise überfallen und dabei verletzt werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den Überfall bei der örtlichen Polizei anzeigen und einen örtlichen Arzt, Zahnarzt oder ein Krankenhaus aufgesucht haben.

17. A Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz wird in Höhe des Betrags geleistet, zu dessen Zahlung ein Täter nach dem dänischen Gesetz über Schadensersatzpflicht in Dänemark verurteilt werden würde.

Der Betrag ist auf 250.000 DKK pro Person pro Schadenfall begrenzt.

17. B Umfang des Versicherungsschutzes

1. Verdienstaussfall.
2. Ärztliche Untersuchungen.
3. Schmerzensgeld.

Verstirbt der Versicherte infolge des Überfalls, werden vom Versicherer angemessene Bestattungskosten erstattet sowie für den Verlust des Versorgers Entschädigung in Höhe des Betrages geleistet, der unter entsprechenden Umständen in Dänemark von einem deliktstfähigen Schädiger zu entrichten wäre in Höhe einer Summe von bis zu 250.000 DKK.

17. C Versicherungsschutz besteht nicht:

1. wenn Sie von einem Reisebegleiter* überfallen worden sind.
2. wenn Sie infolge der Begehung einer Straftat überfallen worden sind.

18. Reiserücktrittsversicherung

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise nicht antreten können:

1. weil Sie oder Ihr/e Reisebegleiter* wegen einer schweren akuten Erkrankung bzw. schweren Gesundheitsschädigung zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus eingewiesen werden.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass nicht mehr als zehn Reisende an der Reise teilnehmen und dass Ihr Reisebegleiter in der Rechnung/den Reisedokumenten eingetragen ist bzw. anderweitig der Nachweis erbracht werden kann, dass die Reise gemeinsam gebucht wurde.
2. weil Sie bzw. Ihr/e Reisebegleiter* akut schwer erkranken oder schwer verletzt werden und ein Arzt beurteilt, dass die Gefahr besteht, dass die Reise die Krankheit oder die Verletzung wesentlich verschlimmern kann oder im Übrigen gesundheitsschädlich ist.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass nicht mehr als zehn Reisende an der Reise teilnehmen und dass Ihr(e) Reisebegleiter in der Rechnung/den Reisedokumenten eingetragen ist/sind bzw. anderweitig der Nachweis erbracht werden kann, dass die Reise gemeinsam gebucht wurde.
3. weil Sie oder Ihr/e Reisebegleiter* akut schwer erkranken bzw. schwer verletzt werden und ein Arzt beurteilt, dass die Teilnahme an einer geplanten Aktivität eines gebuchten Urlaub mit körperlicher Aktivität* nicht möglich ist.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass nicht mehr als zehn Reisende an der Reise teilnehmen und dass Ihr(e) Reisebegleiter in der Rechnung/den Reisedokumenten eingetragen ist/sind bzw. anderweitig der Nachweis erbracht werden kann, dass die Reise gemeinsam gebucht wurde.
4. weil eine für eine Reise zum Urlaubsziel plötzlich geforderte, notwendige Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Forderung nach Leistung der Reisekostenanzahlung geltend gemacht wird und die Reise mindestens 3 Tage dauert.
5. weil Sie schwanger werden und nicht an der Reise teilnehmen können, weil
 - a. ein Arzt beurteilt, dass die Schwangerschaft betreffend bestimmte Umstände vorliegen, die eine Reise unvertretbar machen.
 - b. die für eine Reise erforderliche Impfung aufgrund der Schwangerschaft nicht erfolgen kann (vorausgesetzt die Anzahlung der Reisekosten ist vor Feststellung der Schwangerschaft erfolgt).
6. weil Sie bzw. Ihr Reisebegleiter* ableben.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass nicht mehr als zehn Reisende an der Reise teilnehmen und dass Ihr(e) Reisebegleiter in der Rechnung/den Reisedokumenten eingetragen ist/sind bzw. anderweitig der Nachweis erbracht werden kann, dass die Reise gemeinsam gebucht wurde.
7. bei akuter schwerer Erkrankung, schwerer Gesundheitsschädigung oder bei Todesfällen naher Angehöriger*.
8. weil nach Ermessen der Topdanmark der Aufenthalt im jeweiligen Gebiet/Land in das Sie reisen mit markant erhöhter Gefahr oder Ungewissheit verbunden ist.

18. A Umfang des Versicherungsschutzes:

1. Kosten in Höhe Ihres Reisepreises*.
2. In Verbindung mit der Reise im Voraus bezahlte und nicht rückerstattungsfähige Kosten für Touristenaktivitäten*. Etwaige Tickets oder Eintrittskarten sind bei Reiserücktritt der Topdanmark auszuhändigen.

Die Versicherungssumme beschränkt sich auf 30.000 DKK pro Reise.

18. B Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssumme der Reiserücktrittsversicherung kann gegen Zahlung um weitere 250.000 DKK je Reise erhöht werden. Die Erweiterung ist wirksam, wenn sie mindestens 14 Tage vor Reiseantritt bezahlt worden ist.

18. C Einschränkung der Leistungspflicht

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie schnellstmöglich nach Eintritt des Schadenfalls von der Reise zurücktreten. Wird der Reiserücktritt zu spät erklärt, kann dies eine Minderung der Versicherungsleistung zur Folge haben, wenn sich die Kosten aufgrund der verspäteten Reiserücktrittserklärung erhöhen.

18. D Versicherungsschutz besteht nicht

1. wenn die Erkrankung bzw. Gesundheitsschädigung, die Ursache für den Reiserücktritt ist, bereits bei Leistung der Anzahlung der Reisekosten vorhanden war. Bei Leistung der Reisekostenanzahlung dürfen auch keine Krankheitssymptome bzw. Anzeichen einer Gesundheitsschädigung vorhanden sein.
2. bei chronischer Krankheit oder Gesundheitsschädigung, die Ursache für den Reiserücktritt sind, es sei denn, die Krankheit befand sich in den letzten 2 Monaten (6 Monate bei geplanter Reisedauer von über 30 Tagen) vor Buchung in einer stabil guten Phase*.
3. wenn Ihnen die Schadensursache vor Leistung der Reisekostenanzahlung bzw. Inkrafttreten der Versicherung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.
4. für vom Reiseveranstalter rückerstattungsfähige Beträge.
5. für Beträge, die Sie für Personen gezahlt haben, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Bedingungen, Ziffer 2, dieser Versicherung "Wer ist versichert?" keinen Versicherungsschutz genießen.
6. für Reiserücktritt, der darauf zurückzuführen ist, dass Sie infolge von Erkältung, Schnupfen, Durchfall, leichter Verstauchung oder ähnlichen leichteren Erkrankungen oder Gesundheitsschädigung an der Teilnahme an Aktivitäten der Urlaubsreise verhindert sind.
7. für an den Reiseveranstalter nach Eintritt des Schadens erfolgte Zahlungen unabhängig davon, ob das Ausmaß des Schadens ärztlich bestätigt oder in sonstiger Art und Weise bescheinigt wurde, es sei denn, dass Sie vertraglich zur Zahlung verpflichtet waren.
8. für Schadensursachen, welche in Stress, Depression oder Gemütsleiden sonstiger Art begründet sind, es sei denn, Sie waren für die Dauer von mindestens 4 Wochen bei der Lehranstalt, beim Arbeitgeber oder beim Arbeitsamt krank gemeldet. Ist eine Krankmeldung, vgl. vorstehend, nicht möglich, so gilt als Voraussetzung für eine Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes, dass der Zustand mindestens 4 Wochen vor Reiseantritt von einem Arzt diagnostiziert wurde.
9. für Reisen mit körperlicher Aktivität*, es sei denn, diese ist der Hauptzweck der Reise, wobei die Aktivität bereits vor Abreise von Ihrer Wohnsitzadresse geplant bzw. gebucht worden sein muss.

19. Entschädigung oder Ersatzreise

Versicherungsschutz wird gewährt, wenn Ihre private Urlaubsreise ganz oder teilweise vertan wird, weil:

1. Sie akut erkranken oder eine Gesundheitsschädigung davontragen und deshalb stationär behandelt werden müssen.
2. Sie akut erkranken oder eine Verletzung davontragen und daher auf ärztliche Anweisung hin in ihrer Ferienwohnung bleiben müssen.
3. Sie akut erkranken oder eine Verletzung davontragen und daher nicht an der geplanten körperlichen Aktivität* teilnehmen können, die Hauptzweck der Reise ist (für Schadenersatzsummen siehe Ziffer 19 G)
Darüber hinaus wird Entschädigung geleistet für die Nichtteilnahme an nach Abreise von dem Wohnsitzstaat gebuchten, körperlichen Aktivitäten*, an denen Sie wegen akuter Erkrankung bzw. Gesundheitsschädigung während des Urlaubs nicht teilnehmen können (für Schadenssumme siehe Ziffer 19 G)
4. Sie nach Rücksprache mit der Reise-Notfallzentrale nach Hause befördert werden.

19. A Wann wird Versicherungsschutz gewährt?

Versicherungsschutz besteht ab dem Urlaubstag, an dem einer der folgenden Umstände eingetreten ist, also an dem Sie:

1. erstmals einen Arzt aufgesucht haben.
2. zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus eingewiesen wurden.
3. nach Hause befördert wurden.

19. B Wer hat Anspruch auf Entschädigung?

Folgenden Personengruppen wird Entschädigung geleistet:

1. Ihnen.
2. Ihnen und bis zu 1 Reisebegleiter, der bei Ihnen bleibt.

19. C Bedingungen

Für eine Inanspruchnahme von Entschädigung oder Ersatzreise müssen Sie nachweisen können, dass Hauptzweck der Reise die Teilnahme an der/den körperlichen Aktivität/en* war. Dies kann zum Beispiel in den Reisedokumenten oder Reservierungen angeführt sein. Ferner muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, dass Sie an der Teilnahme der im Voraus gebuchten bzw. geplanten, körperlichen Aktivitäten* verhindert sind, die Hauptzweck der Urlaubsreise sind.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Entschädigung für die Nichtteilnahme an körperlichen Aktivitäten*, die nach Abreise gebucht wurden, ist, dass Sie eine ärztliche Bescheinigung von dem behandelnden Arzt im Ausland einholen. Diese hat mindestens die gestellte Diagnose und die Dauer der Krankheitsperiode oder des ärztlich verordneten Aufenthalts in der Ferienwohnung o.ä. zu enthalten. Auch muss aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen, dass Sie nicht an im Voraus gebuchten und geplanten körperlichen Aktivitäten* teilnehmen können. Schließlich muss hervorgehen, wie viele Tage Sie aufgrund der Erkrankung/ Gesundheitsschädigung nicht an den körperlichen Aktivitäten* teilnehmen können.

19. D Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssumme für Ersatzreisen kann gegen Zahlung um weitere 250.000 DKK pro Reise erhöht werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Erweiterung des Versicherungsschutzes vor Abreise bezahlt wurde.

19. E Versicherungsschutz besteht nicht

1. wenn Sie sich drinnen aufhalten - z. B. aufgrund von Armbruch, Durchfall, Mittelohrentzündung, Erkältung o. ä. - obwohl dies aus ärztlicher Sicht nicht notwendig ist.
2. wenn Sie Ihre Reise nach Rückholung in den Wohnsitzstaat*, siehe Ziffer 16 A 2, wieder aufnehmen. Kosten für Touristenaktivitäten* können jedoch gedeckt werden, sofern Sie nach Rückholung in den Wohnsitzstaat* davon keinen Nutzen hatten.
3. für Dienstreisen bzw. kombinierte Urlaubs- und Dienstreisen.
4. für Visumkosten, Kosten für Impfungen und Versicherungen.

19. F Wie ermittelt sich der Wert einer Ersatzreise?

Tritt die Erkrankung bzw. Gesundheitsschädigung innerhalb der ersten Hälfte des Urlaubs ein und dauert sie mehr als die Hälfte des Urlaubs, gewährt der Versicherer eine Ersatzreise, deren Wert wie folgt ermittelt wird:

1. Der Versicherer deckt den Betrag, der vor der Reise gezahlt wurde und nicht rückerstattungsfähig ist, z. B. Transportkosten, Mietpreis einer Ferienwohnung, Mietwagen, Sportausrüstung u. ä.
2. angemessene, bezahlte Mehrkosten für Verpflegung*.
3. Bei Urlaub mit dem eigenen Pkw werden die Transportkosten zum Urlaubsort und zurück über die jeweils kürzeste Strecke mit den niedrigsten staatlichen Sätzen für Dienstfahrten von über 20.000 km pro Jahr pro km im eigenen Pkw erstattet. Haben nicht sämtliche Insassen des Pkw einen Leistungsanspruch, werden die Kosten verhältnismäßig verteilt.

19. G Wie ermittelt sich der Wert der Entschädigung?

Tritt die Erkrankung bzw. Gesundheitsschädigung innerhalb der ersten Hälfte des Urlaubs ein und dauert diese weniger als die Hälfte des Urlaubs, gewährt der Versicherer eine Urlaubsentschädigung, deren Wert wie folgt ermittelt wird:

Gesamtpreis der Reise* - geteilt durch die Gesamtzahl der Reisetage - geteilt durch die Gesamtzahl von Personen - multipliziert mit der Zahl vertaner Urlaubstage - multipliziert mit der Zahl der Mitreisenden, vgl. Ziffer 19 B (wie in ärztlicher Bescheinigung ausgewiesen).

1. Der Leistungsanspruch für Urlaubsentschädigung bzw. Ersatzreise begrenzt sich auf höchstens 30.000 DKK pro Reise.
2. Für Entschädigung wegen Nichtteilnahme an körperlicher Aktivität* gilt Folgendes: (Die Leistungspflicht betrifft Kosten für Aktivitäten, die nach Abreise von der Wohnsitzadresse gebucht und nicht beansprucht wurden und die vom Veranstalter nach Eintritt des Schadens nicht zurückerstattet werden.). Der Höchstbetrag pro Reise beträgt 5.000 DKK, der Selbstbehalt beträgt 1.000 DKK.

20. Krisenhilfe

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder nahe Angehörige während der Reise akute psychologische Krisenhilfe benötigen, etwa weil Sie Raub, Überfall, Unfall, Feuer, Explosion, Einbruch, Naturkatastrophen, lebensbedrohlichen Epidemien oder Terrorangriffen direkt ausgesetzt waren.

20. A Umfang des Versicherungsschutzes:

1. Kosten für Krisenhilfe durch einen Psychologen oder Psychiater, höchstens 10 Behandlungen pro versicherte Person pro Schadenfall.
2. Transportkosten zur Behandlungsstelle hin und zurück, jedoch höchstens 2.500 DKK pro Schadenfall.
3. Kosten für Krisenhilfe (Ihrer) mitreisenden, nahen Angehörigen*, jedoch höchstens 25.000 DKK pro Person je versicherte Person.

20. B Einschränkung der Leistungspflicht

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die vorherige Vereinbarung der Leistung von Krisenhilfe mit der Reise-Notfallzentrale. Bei Unterlassung werden Versicherungsleistungen maximal in Höhe des Betrags erstattet, der angefallen wäre, wenn Sie sich mit der Reise-Notfallzentrale in Verbindung gesetzt hätten.

21. Anreise Angehöriger in außerordentlichen Situationen

Sollten Sie während einer Reise entführt werden, erstattet der Versicherer angemessene zusätzliche Kosten für die Anreise Ihrer nahen Angehörigen*.

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 DKK pro Schaden und deckt angemessene oder erforderliche Reise- und Aufenthaltskosten in Verbindung mit der Versammlung Ihrer Familie in Ihrer Nähe sowie Verdienstausfälle naher Angehöriger*. Der Arbeitgeber hat den Verdienstausfall Topdanmark bzw. der Reise-Notfallzentrale gegenüber nachzuweisen.

21. A Einschränkung der Leistungspflicht

Das Ereignis ist durch Vorlage der polizeilichen Strafanzeige und vom Außenministerium des Wohnsitzstaats* nachzuweisen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die vorherige Vereinbarung der Anreise Angehöriger mit der Reise-Notfallzentrale. Bei Unterlassung werden Versicherungsleistungen maximal in Höhe des Betrags erstattet, der angefallen wäre, wenn Sie sich mit der Reise-Notfallzentrale in Verbindung gesetzt hätten.

22. Evakuierung

Versicherungsschutz besteht, wenn:

1. das dänische Außenministerium, das dänische Staatliche Seruminstitut oder andere dänische Behörden während Ihrer Reise aufgrund von Krieg, bürgerlichen Unruhen, Terror, militärischem Ausnahmezustand, lebensbedrohlichen Epidemien und Naturkatastrophen o. ä. zur Evakuierung auffordern.
2. die zuständigen Behörden an Ihrem Aufenthaltsort die dortige Evakuierung aufgrund von Naturkatastrophen, Waldbränden, Terror, Epidemien o. ä. anordnen.
3. Sie von örtlichen Behörden, nachdem eine Evakuierung aus dem Gebiet vereinbart worden ist, unfreiwillig zurückgehalten werden, weil eine unmittelbare Ausreise aus dem Land nicht möglich ist.
4. nach Ermessen der Topdanmark der Aufenthalt im jeweiligen Gebiet/Land in das Sie reisen mit markant erhöhter Gefahr oder Ungewissheit verbunden ist.

22. A Umfang des Versicherungsschutzes

1. Angemessene und notwendige Mehrkosten*, die aus der Rückreise oder bei Evakuierung aus der Reise an den nächsten sicheren Ort entstehen
2. Angemessene und notwendige Mehrkosten* für Verpflegung und Unterbringung*, wenn Sie von örtlichen Behörden unfreiwillig evakuiert oder zurückgehalten werden.
3. Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, das Sie im Falle einer Evakuierung hinterlassen müssen.

Voraussetzung ist, dass der Zustand unvorhersehbar war und nach Ihrer Einreise in das betreffende Gebiet eingetreten ist.

22. B Einschränkung der Leistungspflicht

In folgenden Fällen können die Möglichkeiten der Reise-Notfallzentrale und Topdanmark für eine Hilfeleistung begrenzt sein:

1. In Kriegsgebieten und Gebieten, die von lebensbedrohlichen Epidemien betroffen sind.
2. In Fällen, in denen das dänische Außenministerium, eine dänische Botschaft oder eine ähnliche Einrichtung die Evakuierung oder Rückreise empfehlen und Sie es zu einem früheren Zeitpunkt während der Reise nicht unterlassen haben, einer entsprechenden Evakuierungsaufforderung des dänischen Außenministeriums oder des Staatlichen Seruminstituts Folge zu leisten.
3. Der Transport erfolgt bei erstmöglicher Gelegenheit. Topdanmark und die Reise-Notfallzentrale können nicht dafür haftbar gemacht werden, ob und inwieweit ein Transport organisiert werden kann, und Topdanmark wird den örtlichen Behörden soweit erforderlich kooperierend zur Seite stehen.
4. Der Versicherungsschutz ist durch die vorherige Vereinbarung der Evakuierung mit der Reise-Notfallzentrale bedingt. Bei Unterlassung werden Versicherungsleistungen maximal in Höhe des Betrags erstattet, der angefallen wäre, wenn Sie sich mit der Reise-Notfallzentrale in Verbindung gesetzt hätten.
5. Bei Zurückhaltung durch die Behörden beträgt die Versicherungssumme 50.000 DKK pro Person pro Schadenfall. Der Versicherer gewährt Kostenerstattung für übliche, angemessene und notwendige an Behörden und ähnliche Stellen zu entrichtende Mehrkosten und ferner Kosten für Aufenthalt und Rücktransport sowie Mehrkosten für Verpflegung* in Höhe von bis zu DKK 500 pro Tag.
6. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer von bis zu drei Monaten ab Beginn der Zurückhaltung, soweit dem Versicherer ein angemessener Nachweis vorgelegt wird.

23. Vermisstensuche

Der Versicherer deckt Kosten, die im Ermessen der örtlichen Behörden vor Einleiten einer Vermisstensuche nach Ihnen erforderlich sind. Es können entweder die Kosten der Vermisstensuche entrichtet oder für die Kosten der Vermisstensuche Sicherheitsleistung durch Bürgschaftsstellung erbracht werden.

23. A Umfang des Versicherungsschutzes:

Angemessene und notwendige Kosten pro Person in Höhe von bis zu 50.000 DKK pro Schadenfall für eine Vermisstensuche von bis zu 14-tägiger Dauer innerhalb eines Radius von 50 km ab dem Ort, an dem Sie zuletzt gesehen wurden.

23. B Einschränkung der Leistungspflicht

1. Der Versicherer erstattet keine Kosten für Vermisstensuche in Verbindung mit Entführung, Kidnapping oder Hijacking bzw. ähnliche Kosten, die von öffentlichen Stellen für Personen ohne Versicherung gedeckt werden.

- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die vorherige Vereinbarung der Vermisstensuche mit der Reise-Notfallzentrale. Bei Unterlassung werden Versicherungsleistungen maximal in Höhe des Betrags erstattet, der angefallen wäre, wenn Sie sich mit der Reise-Notfallzentrale in Verbindung gesetzt hätten.

24. Bergung

Der Versicherer deckt Kosten, die im Ermessen der örtlichen Behörden vor Einleiten einer Bergungsaktion erforderlich sind. Im Rahmen der gebotenen Kostendeckung können entweder die Kosten der Rettungsaktion entrichtet oder für die Kosten der Rettungsaktion Sicherheitsleistung erbracht werden.

24. A Umfang des Versicherungsschutzes

Angemessene und notwendige Kosten in Höhe von bis zu 50.000 DKK pro Schadenfall für Bergung und Abholung.

24. B Einschränkung der Leistungspflicht

- Der Versicherer erstattet keine Kosten für Bergung in Verbindung mit Entführung, Kidnapping oder Hijacking bzw. ähnliche Kosten, die von öffentlichen Stellen für Personen ohne Versicherung gedeckt werden.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die vorherige Vereinbarung der Bergung mit der Reise-Notfallzentrale. Bei Unterlassung werden Versicherungsleistungen maximal in Höhe des Betrags erstattet, der angefallen wäre, wenn Sie sich mit der Reise-Notfallzentrale in Verbindung gesetzt hätten.

25. Kautions/Sicherheitsleistung und Rechtsberatungskosten

Versicherungsschutz wird gewährt, wenn Sie oder Ihr Gepäck von örtlichen Behörden zurückgehalten werden.

25. A Umfang des Versicherungsschutzes:

Zinsfreies Darlehen für die Leistung von Kautions/Sicherheit sowie die Deckung von Rechtsberatungskosten. Pro Schadenfall kann das Gesamtdarlehen höchstens 100.000 DKK betragen.

Bei Freigabe der geleisteten Kautions ist der Betrag unverzüglich an Topdanmark zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn Sie:

- ein Bußgeld oder einen Schadensersatzbetrag, zu dem Sie verurteilt worden sind, nicht bezahlt haben.
- von einem Gerichtstermin u. ä. fernbleiben.
- anderweitig für die Nichtfreigabe der Kautions verantwortlich sind.

25. B Versicherungsschutz besteht nicht:

Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Zurückhaltung:

- gewerblichen, tätigkeitsbezogenen oder vertraglichen Umständen geschuldet ist.
- sich auf Strafverfahren bezieht.
- sich auf die Haftpflicht aus der Anwendung von Kraftfahrzeugen bezieht.

26. Privathaftpflicht

Vom Versicherer wird Kostenerstattung gewährt, falls Sie während einer Reise nach geltendem Recht in dem Land, in dem der Schadenfall eintritt, für Personen- oder Sachschäden haftbar gemacht werden.

26. A Umfang des Versicherungsschutzes:

- Den Schadensersatzbetrag, zu dem Sie verurteilt werden.
- Die bei Klärung von Schadensersatzfragen anfallenden Kosten.
- An Hotels oder Mietwohnungen sowie dem Inventar dieser verursachte Schäden in Höhe von bis zu 50.000 DKK pro Reise.

26. B Einschränkung der Leistungspflicht:

- Die Versicherungssumme beschränkt sich auf 5.000.000 DKK pro Jahr.
- Im Schadenfall haben Sie es stets der Topdanmark zu überlassen, dazu Stellung zu nehmen, ob Sie für den Schaden schadenersatzpflichtig sind. Wenn Sie eine Schadensersatzpflicht bzw. Forderung selbst anerkennen, laufen Sie die Gefahr, den Schadensersatz und etwaige Kosten selbst tragen zu müssen, da Zusagen solcher Art für Topdanmark nicht verbindlich sind.
- Der Selbstbehalt pro Schaden beträgt stets 2.500 DKK.

26. C Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden:

- aus abgeschlossenen Verträgen, in denen Sie sich eine weitergehende Haftpflicht auferlegen als jene, zu der Sie nach den allgemeinen Vorschriften dänischen Rechts über die außervertragliche Verpflichtung zu Schadensersatz verpflichtet gewesen wären.
- verursacht mit Pkw, Motorrädern, Mopeds und anderen Kraftfahrzeugen. Auch Schäden am Fahrzeug selbst sind ausgeschlossen.
- die an Personen durch die Benutzung von Booten mit einer Motorleistung von über 25 PS verursacht werden.

4. die an Sachen durch die Benutzung von Ruderbooten, Kanus, Kajaks und anderen Booten von über 3 m Länge verursacht werden, oder wenn das Wasserfahrzeug eine Motorleistung von über 5 PS aufweist.
5. die an Sachen und Tieren, die ihr Eigentum sind bzw. Ihnen zur Nutzung, auf Leihbasis, zur Aufbewahrung, Beförderung, Bearbeitung überlassen wurden oder die Sie in Besitz genommen und aus sonstigen Gründen anderweitig in Gewahrsam haben.
6. die durch die Benutzung von Luftfahrzeugen, darunter auch funkgesteuerten Modellflugzeugen, verursacht werden. Auch Schäden am Luftfahrzeug selbst sind ausgeschlossen.
7. die vorsätzlich verursacht werden, es sei denn, der Verursacher ist unter 14 Jahren oder aufgrund seines Geisteszustands außerstande, vernünftig zu handeln.
8. die mit Gartengeräten mit einer Motorleistung von über 15 PS verursacht werden.
9. die von Hunden verursacht werden.
10. die durch Ansteckung verursacht werden bzw. Fälle, in denen Sie anderen auf sonstige Art und Weise eine Krankheit zufügen.
11. die sich während einer Jagd oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Jagd ereignen.
12. die Sie bei Ausübung von Berufsarbeit davontragen. Gewerbehaftpflichtschutz wird gewöhnlich durch die Haftpflichtversicherung des Unternehmens gewährt.

27. Rechtsschutz

Der Versicherer leistet Kostenerstattung für Verfahrenskosten in Verbindung mit während der Reise entstandenen privaten Streitigkeiten, welche

1. den ordentlichen Gerichten oder einem Schiedsgericht zur Prüfung vorgelegt werden können.
2. nicht mit der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit im Zusammenhang stehen.

Die Rechtsschutzdeckung unterliegt ferner den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen von Forsikring og Pension [Forsikring og Pensions almindelige betingelser for retshjælp], wonach auch anfallende Reisekosten erstattet werden, sollten Sie in einem im Ausland anhängigen Verfahren als Zeuge oder Partei vernommen werden.

27. A Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssumme beträgt 50.000 DKK pro Schadenfall und deckt angemessene und notwendige Verfahrenskosten sowie Reisekosten in Verbindung mit Gerichts- bzw. Schiedsgerichtsverfahren, bei denen Sie:

1. anwesend sein müssen, damit die Sache verhandelt werden kann, und bei denen Sie vom Gericht als Partei geladen worden sind.
2. als Zeuge geladen worden sind, soweit eine zeugenschaftliche Vernehmung im Wohnsitzstaat nicht möglich ist.

27. B Versicherungsschutz besteht nicht

1. für Kosten in Verbindung mit gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren zwischen Ihnen und dem Reisebüro, Reiseveranstalter oder Reisevermittler sowie zwischen Ihnen und Topdanmark/Reise-Notfallzentrale.
2. für Kosten zur Rechtsberatung oder Prüfung der Sache durch einen Beschwerdeausschuss, es sei denn, die Sache wurde durch ein Gericht zur Verhandlung an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet.

27. C Selbstbehalt

Bei einem jeden Schaden, der von der Rechtsschutzdeckung erfasst ist, tragen Sie einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 10 % der Gesamtkosten, jedoch mindestens 2.500 DKK je Schadenfall.

28. Kostenerstattung bei Insolvenz einer Linienfluggesellschaft

Versicherungsschutz besteht, wenn der Urlaub aufgrund von Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz oder Rekonstruktion) einer Linienfluggesellschaft storniert, abgebrochen oder geändert wird.

28. A Umfang des Versicherungsschutzes:

Der Versicherer leistet Versicherungsschutz in Höhe von bis zu 20.000 DKK insgesamt je Reise.

Bei Bekanntgabe der Insolvenz der Linienfluggesellschaft vor Reiseantritt erstattet der Versicherer jenen Teil des Flugticketpreises, der anderweitig nicht rückerstattungsfähig ist, oder angemessene und erforderliche zusätzliche Kosten in Höhe von bis zu 20.000 DKK insgesamt je Reise zur Einholung der ursprünglich geplanten Reisedstrecke, in gleicher Klasse wie die ursprünglichen gebuchten Flugtickets.

Bei Bekanntgabe der Zahlungsunfähigkeit der Linienfluggesellschaft nach Reiseantritt, erstattet der Versicherer:

1. angemessene und erforderliche Mehrkosten* in Höhe von bis zu 20.000 DKK insgesamt pro Reise für Ersatzflugtickets gleicher Klasse wie die ursprünglich für den Rückflug gebuchten Flugtickets.

- angemessene und erforderliche Mehrkosten* für Verpflegung und Unterbringung in Höhe von bis zu 1.000 DKK pro Tag, höchstens jedoch 5.000 DKK insgesamt pro Schaden für den Zeitraum, um den sich die Rückkehr im Vergleich zum ursprünglichen Reiseplan verspätet.

28. B Einschränkung der Leistungspflicht

Als Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers gilt, dass:

- das Flugticket direkt bei der Fluggesellschaft, mittels Suchmaschine (z. B. www.momondo.dk) oder bei einem Reisebüro gebucht wurde, die/das Mitglied des gesetzlichen Garantiefonds der dänischen Reisebranche ("Rejsegarantifonden") oder einer ähnlichen Organisation ist.
- der Flug nicht Bestandteil einer Pauschalreise ist. Unter Pauschalreisen sind Reiseveranstaltungen zu verstehen, die komplett einschl. Transport, Übernachtung etc. gebucht werden, siehe § 2 dänisches Gesetz über Pauschalreisen (Gesetz Nr. 472 vom 30.06.1993).

28. C Versicherungsschutz besteht nicht

- für Flugtickets, die bei Linienfluggesellschaften gebucht sind, die nicht im Handelsregister eines der nordischen Länder oder eines Mitgliedsstaates der EU bzw. des EWR eingetragen sind.
- für Kosten, die aus der Insolvenzmasse oder von anderen Schadenersatzpflichtigen erstattet werden.
- für Flugtickets, die mit Zahlungskarten bezahlt sind, wenn Sie der Zahlungskartengesellschaft gegenüber Rückbuchung geltend machen können.
- für Kostenerstattung bei Zahlungsunfähigkeit einer Linienfluggesellschaft, falls Sie zum Buchungszeitpunkt wussten o-der hätten wissen müssen, dass Zahlungsunfähigkeit festgestellt oder die Feststellung dieser unmittelbar bevorstehend war.
- für nach Bekanntmachung der Zahlungsunfähigkeit an die Linienfluggesellschaft erfolgte Einzahlungen.
- für Kosten, für die Dritte haftbar gemacht werden können.
- Dienst-/Studienreisen.

29. Reisegepäck

Versicherungsschutz besteht für Gepäck aufgrund von:

- Raub.
- Diebstahl aus abgeschlossenem Hotelzimmer, Ferienwohnung (darunter auch Wohnwagen und Wohnmobil), Schließfach, Kofferraum/Handschuhfach eines Kfz, sofern offensichtliche Anzeichen für Einbruchdiebstahl vorliegen.
- Diebstahl von Gegenständen, die Sie am Körper tragen bzw. von Ihnen getragen werden, vorausgesetzt der Diebstahl wird von Ihnen zum Tatzeitpunkt wahrgenommen.
- während der Urlaubsreise eingetretenen Zufallsschäden sowie Feuer- oder Wasserschäden.
- Abhandenkommen, Beschädigung oder Verwechslung von aufgegebenem Reisegepäck*, jedoch mit Ausnahme von Bargeld, Reisedokumenten, Wertpapieren, PC, Foto- und sonstige technische Ausrüstung sowie Schmuck. Das Reisegepäck gilt erst dann als abhandengekommen, wenn vom Transporteur bestätigt wird, dass die Nachsuche aufgegeben worden ist. Als Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers gilt, dass es sich um aufgegebenes Reisegepäck* handelt.

29. A Umfang des Versicherungsschutzes:

Vom Versicherer werden Kosten bis zur Höhe der für die betreffende Sydbank MasterCard Ung geltenden Versicherungssumme erstattet:

Deckungssummen	Betrag
Höchstsumme pro Reise in DKK:	10.000
Bargeld in DKK:	2.000
Einzelgegenstände in DKK:	5.000
PC, Fotoausrüstung,	3.000
sonstige elektronische Ausrüstung,	
Mobiltelefone, Tablets,	
Sportausrüstung, Wertgegenstände,	
sowie Brillen und Prothesen in DKK:	Wert des Rohmaterials
Film-, Video- und Bandaufzeichnungen,	
Zeichnungen, Manuskripte u. ä. in DKK:	Wert des Rohmaterials

Im Rahmen der Versicherungssumme gewährt der Versicherer Entschädigung für:

- Ihr übliches Reisegepäck, darunter Kleidungsstücke, Körperpflegeartikel, PC-Geräte, Mobiltelefone, Kameras, Bargeld und Zahlungskarten, Reisetickets, Reisepass, Wertpapiere, die Sie auf der Reise mitführen bzw. während der Reise anschaffen.
- Sportausrüstung, die während des Urlaubs bei körperlichen Aktivitäten* angewendet wird.

3. Kosten für die Wiederbeschaffung von Reisetickets, Reiseschecks, Zahlungskarten, Wertpapieren und Reisepass. Die Kosten umfassen erforderlichen Transport, Gebühren, Foto u. a. m., jedoch nicht den Zeitaufwand im Rahmen der Wiederbeschaffung solcher Gegenstände.

29. B Einschränkung der Leistungspflicht

Als Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers gilt, dass:

1. PC-Geräte, Fotoausrüstung, Tablets, sonstige elektronische Ausrüstung, Mobiltelefone, Brillen, Prothesen sowie jegliche Arten von Wertgegenständen im Handgepäck mitgeführt werden. Befinden sich derartige Gegenstände in aufgegebenem Reisegepäck*, sind diese vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. Sie das Abhandenkommen von aufgegebenem Reisegepäck* dem verantwortlichen Transporteur anzeigen und die originalen Flugtickets und der originale Nachweis der Anzeige, dieser in Gestalt eines PIR-Schadensberichts (Property Irregularity Report), Topdanmark zugestellt werden.
3. Sie bei der nächst gelegenen Polizeidienststelle wegen Diebstahl/Raub Strafanzeige erstatten und den Originalbeleg der Strafanzeige an Topdanmark senden.

29. C Ermittlung der Entschädigung

1. Für Gegenstände, die weniger als zwei Jahre alt sind, für die dem Versicherer eine Originalquittung vorgelegt werden kann und die beim Schadeneintritt unbeschädigt sind, wird Entschädigung zum Wiederbeschaffungspreis von neuen Gegenständen gewährt.
2. Für Gegenstände, die weniger als 2 Jahre alt sind, für die dem Versicherer keine Originalquittung vorgelegt werden kann und die beim Schadeneintritt unbeschädigt sind, wird Entschädigung in Höhe des Werts gewährt, der einem über 2 Jahre alten Gegenstand entspricht.
3. Für Gegenstände, die über 2 Jahre alt sind, gebraucht gekauft wurden oder vor Schadeneintritt bereits beschädigt waren, wird Entschädigung in Höhe des Wiederanschaffungspreises entsprechender neuer Gegenstände abzüglich Wertminderung aufgrund von Alter und Nutzung sowie verringerter Anwendbarkeit u. ä. gewährt.
4. Bei persönlichen Gebrauchsgegenständen u. ä. erfolgt keine Wertminderung wegen Alter und Nutzung.
5. Topdanmark kann im eigenen Ermessen den/die beschädigten Gegenstand/Gegenstände reparieren lassen oder Ihnen einen Betrag in Höhe der Reparaturkosten zahlen. Topdanmark hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, Naturalersatz zu leisten.
6. Gegenstände, für die Entschädigung geleistet worden ist, sind Eigentum der Topdanmark und dieser im Rahmen der Schadenermittlung bzw. nach Auffinden zu übersenden.

29. D Versicherungsschutz besteht nicht:

1. für einfachen Diebstahl.
2. für geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken dienende Gegenstände, darunter Werkzeuge, Warenmuster, Handelswaren und Kollektionen
3. für folgende Ausrüstung: Jagdausrüstung, Fahrräder, Sportkarren, Kfz-Ersatzteile und -Zubehör, Boote u. ä.
4. für Verschleiß oder natürliche Abnutzung, kleine Schnitte, Kratzer und Schrammen an Koffern oder Gepäckstücken sonstiger Art, soweit der Nutzungswert nach dem Schaden im Wesentlichen unverändert ist.
5. für Schäden an Gepäckstücken, die gesondert aufgegeben werden (als Frachtgut o.ä.).
6. für Schäden an oder infolge von im Reisegepäck verstauten Lebensmitteln, Flaschen, Gläsern u. dgl., darunter Reisegepäckschäden, die durch unzureichende oder unzureichende Verpackung verursacht sind.
7. für vergessene, verlorene oder verlegte Gegenstände sowie Diebstahl von unbeaufsichtigt belassenen Gegenständen, es sei denn, dass diese sich in einem abgeschlossenen Raum, Kofferraum/Handschuhfach eines Kfz (von außen nicht sichtbar), Dachkoffer o. ä. befinden.
8. für indirekte Verluste und Folgeschäden.
9. für Schäden oder Kosten aus der verspäteten Ankunft des Reisegepäckes.

30. Gepäckverspätung

Der Versicherer deckt den Ersatzkauf* bzw. die Miete von Ausrüstung vor Ort, wenn sich Ihr Reisegepäck um mehr als 5 Stunden nach Ihrem Eintreffen am Reiseziel verspätet.

Ersatzkäufe* betreffen angemessene und erforderliche Mehrkosten* für übliche Bekleidungsgegenstände, Körperpflegeartikel und Arzneimittel von Tag zu Tag in dem Zeitraum, in dem das Reisegepäck verspätet ist, und die für ein Fortsetzen der Reise notwendig sind.

30. A Umfang des Versicherungsschutzes

1. Ersatzkäufe* bis zu 500 DKK pro begonnener Tag, jedoch erst ab 5 Stunden nach Eintritt der Verspätung und höchstens für 7 Tage.

30. B Einschränkung der Leistungspflicht

Als Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers gilt, dass:

1. Sie den Schadensbericht der Fluggesellschaft im Original (Property Irregularity Report) o. ä. im Original vorlegen. Die Verspätung des Reisegepäcks sowie Datum und Uhrzeit des Eintreffens des Reisegepäcks müssen aus dem Schadensbericht hervorgehen.
2. die gekauften Gegenstände am Reiseort erworben wurden. Ersatzkäufe* gelten als Eigentum von Topdanmark, welche vor Erstattung der Kosten die Einsendung der gekauften Gegenstände verlangen kann.
3. Sie Flugtickets im Original sowie Originalbelege für die jeweils entrichteten Kosten einsenden können.
4. Sie für die Dauer von bis zu 3 Tagen das Eintreffen des verspäteten Reisegepäcks am Reiseort abwarten, sofern Sie an einer Urlaubsreise teilnehmen, die eine Rundreise beinhaltet. Bei Unterlassung verringert sich die Versicherungssumme um 50 %.
5. Sie im Falle des erneuten Antritts einer Auslandsreise nachweisen können, dass die Reise bereits vor Rückkehr geplant war.
6. Der Ersatzkauf* bzw. die Miete von Ausrüstung vor Erhalt des Reisegepäcks erfolgt sind.

30. C Versicherungsschutz besteht nicht

1. bei Nichteinhaltung der empfohlenen Transfer-/Transitzeiten für Fluggesellschaft(en) und Flughafen/-häfen.
2. für bei verschiedenen Fluggesellschaften, Reisebüros oder ähnlichen Reiseanbietern gebuchten Flügen, wenn zwischen planmäßiger Ankunft und planmäßigem Abflug weniger als 1,5 Stunden vorgesehen sind.
3. für Gepäckverspätung bei Reisen von weniger als 24 Stunden Dauer, die nicht mindestens eine im Voraus geplante Übernachtung vorsehen.
4. für Ersatzkäufe* sowie die Miete/der Kauf von Sportausrüstung, Mobiltelefonen oder sonstiger, technischer Ausrüstung, die nach Ankunft des Gepäcks am Bestimmungsort getätigt werden.
5. für mit der Gepäckverspätung in Verbindung stehende mittelbare Kosten, etwa Transportkosten, Unterbringung*, Verpflegung* und Telefongespräche, soweit es sich dabei nicht um Ferngespräche mit Topdanmark oder der Reise-Notfallzentrale handelt.
6. für Reisegepäck, das für ein anderes Transportmittel aufgegeben* wurde, als Ihr Transportmittel.
7. für Kosten an Zoll oder wegen Übergewicht aufgrund der von Ihnen getätigten Ersatzkäufe*.

31. Versäumnis eines Verkehrsmittels

Versicherungsschutz wird gewährt, wenn Sie ein geplantes Verkehrsmittel versäumen und daher zur Einholung der Reisedstrecke einen anderen Abflug bzw. eine andere Abfahrt benutzen müssen. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass das Versäumnis unverschuldet und unvorhersehbar ist.

31. A Umfang des Versicherungsschutzes

Angemessene und erforderliche Mehrkosten* in Höhe folgender Summen:

Höchstsumme pro Schaden für die nachstehenden Deckungen in DKK:	30.000
Transport (gleiche Klasse wie ursprünglich):	Angemessene und erforderliche Kosten
Unterbringung* pro Tag in DKK:	750
Verpflegung* und örtlicher Transport* pro Tag in DKK:	250

31. B Versicherungsschutz besteht nicht

1. wenn Sie bereits vor Verlassen Ihres Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsorts* verspätet sind.
2. wenn Sie Ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort* nicht rechtzeitig verlassen haben.
3. wenn Ihr Ticket bzw. Ihre Reise weniger als 24 Stunden vor Verlassen Ihres Wohnsitzes im Wohnsitzstaat* gebucht wurde.
4. wenn für den Wechsel von Verkehrsmitteln nicht mindestens 2 Stunden vorgesehen sind.
5. für Verspätung bei Reisen von weniger als 24 Stunden Dauer, die nicht mindestens eine im Voraus geplante Übernachtung vorsehen.

32. Flugverspätung und ausgefallener Flug

Noteinkäufe und Unterbringung bei Flugverspätung:

32. A Flugverspätung

Bei Flugverspätungen mit einer Dauer von mehr als 5 Stunden erstattet der Versicherer angemessene und erforderliche Kosten aus dem Kauf von Körperpflegeartikeln, Kleidungsstücken, Verpflegung*, Unterbringung*, Zeitungen, Zeitschriften sowie für den Transport vom und zum Flughafen.

Der Versicherer erstattet angemessene und erforderliche zusätzliche Kosten wie folgt:

	Gesamtbeträge
Gesamtbetrag der nachstehenden Deckungen in DKK:	5.000
Noteinkäufe während der Reise in DKK:	1.000
Unterbringung* pro Tag in DKK:	1.000
Verpflegung* und örtlicher Transport* pro Tag in DKK:	500
Transportkosten je Schadenfall bei ausgefallenem Flug, in DKK	1.500

Umfang der Leistungspflicht bei Flugverspätung ohne Übernachtung:

Angemessene und erforderliche Kosten für Verpflegung*, Zeitungen und Zeitschriften, siehe Beträge oben.

Umfang der Leistungspflicht bei Flugverspätung mit Übernachtung:

Wird die Herausgabe Ihres aufgegebenen Reisegepäckes verweigert und sind infolge von Flugverspätung außerplanmäßige Übernachtungen erforderlich, erstattet der Versicherer die Kosten für:

1. Unterbringung*, siehe Beträge oben.
2. Verpflegung* und örtlichen Transport*, siehe Beträge oben.
3. Noteinkäufe: Angemessene und erforderliche Kosten für Körperpflegeartikel und Bekleidungsgegenstände, siehe Beträge oben.

32. B Ausgefallener Flug

Fällt ein geplanter Flug aus, erstattet der Versicherer angemessene und erforderliche Mehrkosten* für Transport vom und zum Flughafen.

Fällt ein Flug im Rahmen Ihrer ersten Abreise von Ihrem Wohnsitz, erstattet der Versicherer angemessene und erforderliche Kosten für:

Ihren Transport (Flugzeug, Fähre, Bahn, Bus und eigener Pkw) zum Flughafen. Fahrten mit dem eigenen Pkw werden mit den niedrigsten staatlichen Sätzen für Dienstfahrten im eigenen Pkw von über 20.000 km pro Jahr pro km erstattet. Fällt der Flug während der Reise aus, erstattet der Versicherer nach den Bedingungen für Flugverspätung. Die Höchstsummen, die aus der Übersicht hervorgehen, sind geltend.

32. C Versicherungsschutz besteht nicht

1. für die Verspätung bzw. den Ausfall eines Flugs aufgrund von Arbeitsniederlegung, Streik, Arbeitskampf oder Naturkatastrophen, die bereits vor dem Tag, an dem der betreffende Teil der Reise angetreten wurde, eingeleitet bzw. angekündigt waren.
2. für die Verspätung von Flügen, bei denen das Flugzeug aufgrund behördlicher Weisung außer Betrieb genommen worden ist, soweit dies bereits vor dem Tag, an dem der betreffende Teil der Reise angetreten wurde, angekündigt war.
3. für mehr als eine Flugverspätung. Mehrere Flugverspätungen, die alle in ein und derselben Flugverspätung begründet sind, gelten leistungsbezogen als ein und dieselbe Verspätung.

33. Persönliche Unfallversicherung

Versicherungsschutz besteht für Personenschäden außerhalb des Wohnsitzstaates*, die eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit oder Tod zur Folge haben, sofern diese eine direkte Folge eines Unfalls sind. Als Unfälle gelten plötzlich eintretende Ereignisse, die Personenschäden verursachen.

Für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen muss zwischen dem Unfall und dem Schaden ein Kausalzusammenhang vorliegen. Eine bereits vor dem Unfall bestehende Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit kann nicht zu einer höheren Einstufung des Invaliditätsgrades führen, als jene, die erfolgt wäre, wenn eine solche Beeinträchtigung nicht bereits vorgelegen hätte.

Versicherungsschutz wird zudem geleistet bei:

1. Unfällen infolge von Ohnmacht oder Unwohlsein, soweit dieser Zustand nicht auf eine bestehende oder latente Krankheit zurückzuführen ist.
2. Ertrinken und Kohlenmonoxidvergiftung, unabhängig davon, ob dies auf einen Unfall zurückzuführen ist oder nicht.
3. Gesundheitsschäden infolge von Erfrierung, Hitzeschlag oder Sonnenstich.
4. Unfällen in Verbindung mit Maßnahmen zur Abwehr von Schäden an anderen Personen oder Eigentum.

33. A Invalidität

Bei einem Invaliditätsgrad von 100 % beträgt die Deckungssumme 500.000 DKK pro versicherte Person. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist, dass der Invaliditätsgrad ärztlich auf mindestens 5 % und höchstens 100 % festgesetzt werden kann. Der Verlust von mehreren Körperteilen kann insgesamt nicht mit über 100 % erstattet werden. Die Entschädigung für Invalidität bemisst sich als der dem Invaliditätsgrad entsprechenden prozentualen Teil der zum Unfallzeitpunkt geltenden Deckungssumme.

33. B Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit

Der Invaliditätsgrad wird auf Grundlage der medizinischen Art und des Umfangs des Unfalls unter Berücksichtigung der vom Unfall verursachten Nachteile für die persönliche Lebensführung des Versicherten festgesetzt. Eine etwaige Verringerung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten, der spezifische Beruf des Versicherten oder andere individuelle Verhältnisse bleiben somit unberücksichtigt.

33. C Tod

1. Im Todesfall beträgt die Deckungssumme 25.000 DKK pro Person.
2. Die Entschädigung für Todesfälle wird den nahen Angehörigen des Verstorbenen nach geltenden Vorschriften ausgezahlt.
3. Für denselben Unfall können Leistungsansprüche nicht sowohl wegen Invalidität als auch Tod in Anspruch genommen werden. Daher wird eine eventuelle Entschädigung für Invalidität der Entschädigung für Tod abgezogen, wenn diese höher ist als die für Invalidität.

33. D Einschränkung der Leistungspflicht

1. Waren Sie zum Zeitpunkt des Unfalls Fahrer oder Beifahrer eines Zweirad-Kfz waren, ermäßigt sich die Leistungspflicht des Versicherers um 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Trat der Unfall ein, während die betroffene Person mit schneidenden Werkzeugen/Maschinen, Landgeräten oder gefährlichen Werkzeugen sonstiger Art beschäftigt war, darunter mit Gerüstarbeiten, Dacharbeiten oder ähnlichen Arbeiten in einer Höhe von mehr als 2,5 m über Gelände, ermäßigt sich die Versicherungssumme um 50 %.
3. Sie müssen in erforderlicher ärztlicher und/oder zahnärztlicher Behandlung sein und haben die ärztlichen Anweisungen zu befolgen. Die Unterlassung kann u. U. zum Erlöschen Ihres Entschädigungsanspruchs führen.

33. E Verjährung

Auf die Verjährung von Ansprüchen finden die allgemeinen Vorschriften des dänischen Gesetzes über Versicherungsverträge sowie die allgemeinen Verjährungsvorschriften dänischen Rechts Anwendung.

Bei Beendigung der Versicherung muss der Schaden jedoch spätestens 6 Monate nach Ende der Versicherung angezeigt worden sein.

33. F Versicherungsschutz besteht nicht:

Für denselben Unfall können Leistungsansprüche nicht sowohl wegen Invalidität als auch Tod in Anspruch genommen werden. Daher wird eine eventuelle Entschädigung für Invalidität der Entschädigung für Tod abgezogen, wenn diese höher ist als die für Invalidität.

Versicherungsschutz besteht nicht:

1. bei Krankheit und/oder Auslösen von latent vorhandenen Krankheitsveranlagungen, obwohl die Krankheit infolge eines Unfalls eingetreten oder verschlimmert worden ist. Ausgeschlossen sind zudem Verschlimmerung und Unfallfolgen, die auf eine bestehende oder hinzukommende Erkrankung zurückzuführen sind.
2. bei Überanstrengung oder Überlastung.
3. für Folgen einer ärztlichen oder chiropraktischen Behandlung, die nicht durch einen vom Versicherungsschutz erfassten Unfall erforderlich gemacht worden war.
4. für Verletzungen, die Sie aufgrund der Teilnahme an oder des Trainings im Rahmen von besonderen Sport- und Freizeitaktivitäten davontragen wie etwa:
 - Professionelle Sportausübung.*
 - Sportaktivitäten, welche in den Geltungsbereich des dänischen Gesetzes über die Absicherung von Arbeitnehmern gegen die Folgen von Arbeitsunfällen [lov om sikring mod følger af arbejds-skade] oder den Geltungsbereich eines vergleichbaren Gesetzes fallen.
 - Rennsport, Vielseitigkeit oder ähnliche Pferderennen auf einer Rennbahn.
 - Kampfsport, etwa Boxen, Ringen, Judo, Karate u.ä.
 - Bergsteigen*, Klettern an Kletterwand und ähnliche Klettersportaktivitäten.
 - Flugsport jeglicher Art, Linien- und Charterflüge jedoch ausgenommen.
 - Fallschirmspringen, Bungee-Jumping und ähnliche Sprungaktivitäten.
 - Tauchen unter Anwendung von Sporttaucherausrüstung, Schnorcheln jedoch ausgenommen.
 - Amerikanischer Fußball, Rugby und ähnliche Ballsportarten.
 - Rafting, Rennbootssport, darunter Offshore-Hochgeschwindigkeitsrennen und Rennbootfahren mit Spezialausrüstung.
 - Fahrrad-, Motor-, Moped- und GoKart-Rennen jeder Art.
 - Expeditionen in Polargebiete, Wüsten oder andere unbewohnte Gebiete sowie Reisen in Gebiete, in denen ein Aufenthalt durch eine von den örtlichen Behörden zuvor erteilte Aufenthaltserlaubnis bedingt ist.

Vom Versicherungsschutz erfasst ist jedoch die Teilnahme an Firmen- und Personalvereinveranstaltungen (etwa Teambuilding-Veranstaltungen etc.), die unter der Anleitung eines fachkundigen Trainers abgewickelt werden.

34. Konzert- und Festivalversicherung

Vom Versicherer werden Reisekosten und Eintrittskarten für Konzerte und Festivals erstattet, falls Ihnen die Teilnahme an der Veranstaltung aus folgenden Gründen nicht möglich/zumutbar ist:

Sydbank

1. Todesfall oder akut eingetretene schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung eines nahen Angehörigen*.
2. Todesfall oder akut eingetretene schwere Krankheit oder schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Teilnehmers, mit dem eine gemeinsame Teilnahme an der Veranstaltung beabsichtigt war.
3. Sie müssen in einem Studium, das zum Bezug von Ausbildungsfördermitteln berechtigt, eine Wiederholungsprüfung/ Nachprüfung ablegen, weil Sie die ordentliche Prüfung nicht bestanden haben oder wegen akut eingetretener Krankheit bzw. Gesundheitsschädigung die Prüfung nicht ablegen konnten. Es gilt dabei als Voraussetzung, dass Sie die Eintrittskarte vor dem Tag der ordentlichen Prüfung erworben haben und die Wiederholungsprüfung/Nachprüfung am Tag der Veranstaltung oder am darauf folgenden Tag stattfindet.

34. A Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherungsleistung beträgt insgesamt 3.000 DKK pro Schadenfall für jenen Teil der nachgewiesenen Karten-, Transport- und Aufenthaltskosten, der bei Stornierung nicht rückerstattungsfähig ist.

34. B Einschränkung der Leistungspflicht

Als Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers gilt, dass

1. Sie spätestens am ersten Werktag nach Eintritt des Schadens stornieren. Bei Unterlassung der fristgerechten Stornierung ermäßigt sich die Ihnen gewährte Kostenerstattung um die etwa infolge der verspäteten Stornierung erhöhten Stornokosten.
2. Sie ein durch Ihren Hausarzt ausgestelltes ärztliches Attest vorlegen, dem die Diagnose zu entnehmen ist.

34. C Versicherungsschutz besteht nicht:

1. wenn Ihnen die Schadensursache vor der Buchung/Zahlung der Veranstaltung oder vor dem Beginn des Versicherungsschutzes bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.
2. für an den Reiseveranstalter nach Eintritt des Schadens erfolgte Zahlungen unabhängig davon, ob das Ausmaß des Schadens ärztlich bestätigt oder in sonstiger Art und Weise bescheinigt wurde, es sei denn, dass Sie vertraglich zur Zahlung verpflichtet waren.
3. für Schadensursachen, welche in Stress, Depression oder Gemütsleiden sonstiger Art begründet sind, es sei denn, Sie waren für die Dauer von mindestens 4 Wochen bei der Lehranstalt, beim Arbeitgeber oder beim Arbeitsamt krank gemeldet. Ist eine Krankmeldung, vgl. vorstehend, nicht möglich, so gilt als Voraussetzung für eine Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes, dass der Zustand mindestens 4 Wochen vor Reiseantritt von einem Arzt diagnostiziert wurde
4. für Schadenersatzleistungen, die durch eine anderweitig abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind. Diese Versicherung steht nach sonstigen Versicherungsverträgen, d. h. dass etwaiger Versicherungsschutz durch andere Versicherungsverträge oder Vereinbarungen von einem evtl. Ersatz aus dieser Versicherung abgezogen wird.

Begriffserläuterung

Aufenthaltsort

Jener Ort außerhalb Ihres Wohnsitzes, an dem Sie vor Antritt der Auslandsreise zuletzt übernachtet haben und jener Ort, an dem Sie in Dänemark nach Rückkehr aus dem Ausland die erste Nacht verbringen.

Aufgegebenes Gepäck

Das bei der Fluggesellschaft, Chartergesellschaft o. ä. aufgegebenes Reisegepäck. Als Frachtgut verschicktes Gepäck, das Ihrer Reise-strecke nicht folgt, gilt nicht als „aufgegebenes Gepäck“.

Bergsteigen

Zum Beispiel das Klettern an Felsen und Eis ungeachtet Höhe sowie Aktivitäten, die Seile, Steigeisen und sonstige Sonderausrüstung erfordern. Ungeachtet Ausrüstung gelten Aktivitäten in Bergen von über 4.000 Meter Höhe als Bergsteigen.

Dienst-/Studienreisen

Unter Dienst- und Studienreisen sind nicht Urlaubszwecken dienende Reisen zu verstehen, wie etwa:

Berufsarbeit:

Reisen, bei denen während höchstens der Hälfte der gesamten Reisezeit Geschäftsarbeit wie beispielsweise Kibbutz-Aufenthalt, Wein-pflücken, humanitäre Hilfsarbeit und das, was hiermit gleichgestellt werden kann, ausgeführt wird. Das bedeutet, dass die Berufsarbeit nicht Hauptzweck der Reise sein darf, da eigentliche Dienstreisen nicht in den Geltungsbereich der Versicherung fallen.

Urlaubs-, Freizeit-, Sport- und Sprachreisen:

sind Reisen an ein oder mehrere Reiseziele außerhalb des Wohnsitzstaates, bei denen der Zweck Urlaub, Freizeit-, Sport- oder Sprachreise mit der Grund- und Hauptschule, der Internatsschule, dem Sportklub, Freizeitklub, dem Jugendclub, dem Gymnasium, der Universität und ähnlichen Bildungsinstituten ist.

Studienreisen:

Sind Reisen, wo der Hauptzweck Studien sind, die Anmeldung bei einer Lehranstalt im Ausland erfolgt ist, sowie ähnliche Lehrgänge für mindestens 1 Semester, das bis zu 5 Monaten ausmacht.

Ersatzkauf

Ersatzkäufe* betreffen angemessene und erforderliche Kosten für übliche Bekleidungsgegenstände, Körperpflegeartikel und Arzneimittel von Tag zu Tag für den Zeitraum, in dem das Reisegepäck verspätet ist.

EU-/EWR-Staaten

Belgien, Bulgarien, Zypern (griechischer Teil), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Holland, Irland, Italien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Großbritannien (England, Nordirland, Schottland, Wales), Schweden, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Österreich.

Europa (geografisch) ist in diesem Zusammenhang

Albanien, Andorra, Azoren, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Die Kanarischen Inseln, Estland, Finnland, Frankreich, Färö-er-Inseln, Gibraltar, Griechenland, Grönland, Holland/Niederlande, Weißrussland/Belarus, Irland, Island, Isle of Man, Italien, Kanalinseln, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Malta, Madeira, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland bis zum Ural, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Großbritannien (England, Nordirland, Schottland, Wales), Schweden, Tschechien, Türkei, Deutschland, Ukraine, Ungarn, Vatikanstaat und Österreich.

Expedition

Reisen in unberührte oder unbekannte Gebiete, etwa Polargebiete, unerforschte Regenwaldgebiete sowie Fahrten über das Inlandeis.

Ferienwohnung

Für Urlaubszwecke angemietete Häuser und Wohnungen. Unter Ferienwohnung ist zudem der gebuchte und bezahlte Aufenthalt in Wohnmobil, Kajüte, Wohnwagen, Boot oder Zelt zu verstehen. Ein schriftlicher Mietvertrag muss vorliegen.

Gesamtpreis der Reise

Die gesamten Reisekosten geteilt mit der Zahl der an der Reise teilnehmenden Personen, hiernach geteilt durch die Anzahl von Urlaubstagen (einschl. An- und Abreisetage). Die Gesamtkosten sind jene Kosten, die für Transport, Verpflegung, Unterbringung und sonstige, nicht rückerstattungsfähige Touristenaktivitäten gezahlt werden - ungeachtet der Person, die diese Kosten bezahlt hat.

Fahrten mit dem eigenen Pkw werden mit den niedrigsten staatlichen Kilometer-Sätzen für im eigenen Pkw gefahrene Dienstfahrten (über 20.000 km pro Jahr) erstattet. Berechnungsgrundlage ist die kürzeste direkte Strecke von Ihrem Wohnsitz zum Reiseziel und zurück.

Gesamtpreis der Reise

Die gesamten Reisekosten geteilt mit der Zahl der an der Reise teilnehmenden Personen. Die Gesamtkosten sind jene Kosten, die für Transport, Verpflegung, Unterbringung und sonstige, nicht rückerstattungsfähige Touristenaktivitäten gezahlt werden - ungeachtet der Person, die diese Kosten bezahlt hat.

Kosten für Touristenaktivitäten

Kosten für Sightseeing, Ausflüge, Sehenswürdigkeiten, geplante Sportaktivitäten, Miete von Sportausrüstung, Skipass und am Urlaubsort gemietetes Kfz, wobei diese Kosten nicht rückerstattungsfähig sind. Unter Kosten für Touristenaktivitäten sind auch Karten und Einlassnachweise etwa für Konzerte, Theatervorstellungen, Festivals und Vergnügungsparks zu verstehen.

Körperliche Aktivität

Körperliche Aktivität zum Beispiel während des Ski-, Golf-, Fahrrad-, Reit- oder Tauchurlaubs bzw. ähnliche Sportaktivitäten. Ein Badeurlaub gilt nicht als Urlaub mit körperlicher Aktivität.

Mehrkosten

Angemessene Kosten, die ausschließlich infolge eines vom Versicherungsschutz umfassten Schadens entstehen. Kosten, die Sie ungeachtet Schadenfall - trotzdem hätten begleichen müssen, sind keine Mehrkosten.

Nahe Angehörige

Der Ehegatte oder im Wohnsitzstaat des Karteninhabers ansässige eingetragene Lebenspartner des Karteninhabers. Ein zum Zeitpunkt des Reiseantritts unter der Wohnadresse des Karteninhabers gemeldeter Lebensgefährte. Leibliche Kinder und Kinder der Vorstehenden, Adoptivkinder, nicht gemeinschaftliche Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder, Eltern, Geschwister, Schwägerinnen und Schwager, Großeltern, Schwiegereltern. Als nahe Angehörige gelten ferner nicht leibliche Eltern und Großeltern, wenn die betreffende Person mit einem biologischen Elternteil verheiratet ist bzw. mit dieser zusammenlebt oder ein/e Großmutter/vater zu dieser ist.

Nordisches Abkommen

Im Rahmen des Nordischen Abkommens haben Personen, denen eine gelbe Krankenversicherung ausgestellt ist, Anspruch auf medizinische Versorgung in Finnland, Island, Norwegen und Schweden zu gleichen Bedingungen wie die Bürger des jeweiligen Landes. Dabei werden auch Zusatzkosten für den Rücktransport gedeckt. Hierunter sind die Kosten zu verstehen, die daraus entstehen, dass die Rückreise aufgrund des Gesundheitszustandes des Versicherten auf andere - und kostspieligere - Art und Weise erfolgen muss, als es der Fall gewesen wäre, wäre der Versicherte vor Heimreise nicht erkrankt.

Örtlicher Transport

Transport vor Ort mit Bus und Bahn. Benötigen Sie die Beförderung mit einem anderen Verkehrsmittel, z. B. Taxi, ist dies mit der Reise-Notfallzentrale bzw. Topdanmark zu vereinbaren.

Professionelle Sportausübung

Professionelle Sportausübung liegt vor, wenn der Sportler nicht nur eine Kostenerstattung sondern auch ein weiteres Entgelt erhält, das als Einkommen zu melden ist.

Sponsoren-/Prämienbeträge bis zu insgesamt 20.000 DKK jährlich gelten nicht als Entgelt und bewirken daher nicht, dass es sich um professionelle Sportausübung handelt.

Rechtzeitig

Unter rechtzeitig ist zu verstehen, dass Sie Ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort innerhalb eines solchen zeitlichen Rahmens verlassen, dass Witterung, Verkehrsereignisse, darunter Staubbildung u. ä. berücksichtigt sind. Rechtzeitig bedeutet ferner, dass für den Wechsel zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln - darunter Transfer in Flughäfen - angemessene Zeit vorgesehen ist.

Reisebegleiter

Personen, mit denen Sie zusammen reisen.

Stabil gute Phase

Eine stabil gute Phase bedeutet, dass eine Krankheit innerhalb der letzten 2 Monate (jedoch 6 Monate bei geplanter Reisedauer von über 30 Tagen) nicht dazu geführt hat, dass:

- Sie stationär behandelt worden sind.
- Ihnen andere Arzneimittel verordnet worden sind.
- Sie über gewöhnliche Gesundheitskontrolle hinaus einen Arzt aufgesucht haben.
- Ihr Arzt weitere Untersuchung bzw. Behandlung angeordnet hat.
- Ihr Gesundheitszustand sich verschlechtert hat und Sie keinen Arzt aufgesucht haben.
- Sie von einem vereinbarten Arzttermin ausgeblieben sind.
- Ihre Behandlung eingestellt bzw. abgelehnt worden ist.
- Sie Ihren Behandlungsbedarf vor Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reise kannten.

Unfreiwillige Entlassung

Unter unfreiwilliger Entlassung ist zu verstehen, dass Ihnen gekündigt wurde und dieser Kündigung keine gegenseitige Vereinbarung einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber zugrunde liegt.

Unterbringung

Siehe Verpflegung und Unterbringung.

Vollkaskoversicherung

Unter Vollkaskoversicherung ist der von der Fahrzeugvermietungsfirma angebotene Kaskoschutz zu verstehen, z. B. Loss Damage Waiver, kurz LDW.

Verpflegung und Unterbringung

Kosten für Verpflegung und Unterbringung sind jeweils angemessene Kosten für ein Hotel der Mittelklasse sowie Speisen und Getränke in Verbindung mit Mahlzeiten.

Wohnsitzstaat

Unter Wohnsitzstaat ist jener Staat zu verstehen, in dem Sie Ihre feste Wohnsitzanschrift und Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse (etwa solche Ansprüche, die im dänischen Krankenversicherungsgesetz vorgesehen sind oder Ansprüche auf ähnliche private oder öffentliche Leistungen) haben.